

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steierm. Landtages am 10. Oktober 1871.

Inhalt:

Urlaubsbewilligung.

Zuschrift des Statthalters an den Landeshauptmann, betreffend den Schluß der Session.

Petitionen.

Begründung des Antrages des Abg. Reuter auf Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Untersteiermark mit dem Sitze in Marburg. — Zuweisung desselben an den Ausschuß für juristisch-legislative Angelegenheiten.

Bericht des Finanz-Ausschusses über

den Voranschlag der Landesfonde pro 1872, Cap. V, Tit. 9, Bildergalerie und Zeichnungsschule, Tit. 16 Theater und

die einschlägigen Stellen der Rechenschaftsberichte pro 1869/70 und 1870/71.

Gesetz, womit der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Bezirksverordnungen bewilligt wird.

Gesetz, womit der Gemeinde Kammer die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heiratsverband bewilligt wird.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Gesetzentwurf einer neuen Gemeinde- und Gemeindevahlordnung für die Stadt Marburg.

Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend das reorganisirte Statut für die technische Hochschule in Graz.

Bericht des Straßen-Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erklärung der von Weiß nach Gleisdorf und der von Hartberg über Burgau nach Brunn bei Fehring führenden Bezirksstraße II. Klasse zu Bezirksstraßen I. Klasse und Versetzung der von der ungarischen Landesgrenze bei Fehring über Feld-

bach und St. Marein nach Graz führenden Bezirksstraße I. Klasse in die II. Klasse.

7 Beilagen: 6, 15, 18 ex 1870, 78*), 83, 84, 86, 86, 79, 22 ad 61.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler von Kaiserfeld,

Schriftführer: Freiherr v. Rast und Reichsfreiherr v. Gudenus.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Reichsfreiherr v. Gudenus liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Grafen Attems für die heutige Sitzung einen Urlaub ertheilt.

Mir ist vom Herrn Statthalter eine Zuschrift zugekommen, um deren Verlesung ich ersuche:

Schriftführer **Freih. v. Rast** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren!

„Wie ich Euer Hochwohlgeboren bereits mündlich mitzutheilen die Ehre hatte, ist mir von dem Herrn Minister des Innern die Verständigung zugekommen, daß der Schluß des steierm. Landtages bis längstens 14. d. M. zu erfolgen habe.

„Ueber die im Einvernehmen mit Euer Hochwohl-

*) Diese Beilagen sind bereits dem stenographischen Protokolle der 10. Sitzung beigegeben.

„geboren an den Herrn Minister gestellte Bitte um „Aufschub des Landtagschlusses bis 20. d. M. hat mir „Hochderselbe mit gestern Abends erhaltenem Telegramme eröffnet, daß er lebhaft bedauere, dem Wunsche nach Verlängerung der Landtagsession nicht entsprechen zu können.

„Ich beehre mich demnach, Euer Hochwohlgebornen zu ersuchen, den steierm. Landtag am 15. d. M. „im Allerhöchsten Auftrage schließen zu wollen.

„Genehmigen Euer Hochwohlgebornen die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

„Graz, am 8. Oktober 1871.

„Der k. k. Statthalter:

„Rübeck.“

Landeshauptmann: In Folge dieses rasch erfolgenden Schlusses des Landtages werden wir nun täglich Sitzungen halten, und zwar von 9 Uhr angefangen; auch ersuche ich die Ausschüsse, sofort die wichtigsten Gegenstände in Berathung zu nehmen.

Wenn damit das Interesse des Landes geschädigt ist, so wird daselbe wenigstens wissen, worin es den Grund zu suchen hat. (Beifall.)

Aufgelegt wurde:

Ein Bogen zum Protokolle der achten Sitzung, welcher neu gedruckt werden mußte, weil in der Druckerei unterlassen worden war, den Inhalt der Rechtsverwaltung in das Protokoll aufzunehmen.

Das stenographische Protokoll der 9. und 11. Sitzung;

Die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, wodurch die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirtschaftung bewirkt werde (Beil. Nr. 88);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 41), die Verfassung eines landwirthschaftlichen Lehrbuches betreffend (Beil. Nr. 89);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landeskultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Anstellung eines Thierarztes in Mürzzuschlag aus Landesmitteln (Beilage Nr. 90);

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, mit zwei Gesegentwürfen, betreffend die Einhebung von Umlagen für die Gemeinde Aufsee und die Bezirksvertretungen Windischgraz, Leibnitz und Stainz (Beil. Nr. 91);

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend Abänderungen von Bezirksgrenzen und Bezirksämtern (Beil. Nr. 92);

Bericht des Sonder-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die

Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Beil. Nr. 93);

Anträge des Sonder-Ausschusses für das Armenwesen, betreffend die Abänderung des Krankenhaus-Statutes (Beil. Nr. 94);

Bericht des Sonder-Ausschusses in Landeskultur-Angelegenheiten über die von den Inassen des Bezirkes Mürzzuschlag und der Bezirksvertretung Frohnleiten die Erlassung eines Gesetzes, betreffs Entlastung von Grund und Boden bei Ausübung der Fischerei bezweckenden Petitionen. (Beil. Nr. 95.)

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

Durch den Abg. Liebl, eine Petition des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, um Aufhebung des Schulgeldes.

Durch den Abg. Freih. v. Walterkirchen, eine Petition mehrerer Inassen der Gemeinde Weitsch, um Aufhebung des Schulgeldes.

Durch den Abg. Dr. Bretschko, eine Petition des Cillier-Lehrervereines, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Volksschulgesetzes.

Diese drei Petitionen gehen an den Unterrichts-Ausschuß.

Durch den Abg. Reichsfreiherrn v. Gudenus 36 Petitionen und zwar der Marktgemeinde Passail und der Ortsgemeinden Hohenau, Töber, Arzberg, Kramersdorf, Oberfladnitz, Katherein, Ebersdorf, Puch, Greuth, Steinberg, Rogel, Ponigl, Gschaid, Habelbach, Raas, Gladnitz-Passail, sämtliche im Bezirke Weitz, dann der Gemeinden Unterlasnitz, Raag, Nitschaberg, Wolfgruben, Gschmeier, Gersdorf, Nitscha, Ungerndorf, Birching, Urtscha, Kaltenbrunn, Wegwinkel, Labuch, Wünschendorf, Arnwiesen, Gamling, sämtlich im Bezirke Gleisdorf; endlich der kath. conf. Volksvereine in Passail, Weitz und St. Margarethen an der Raab, in Betreff der Reorganisirung des niederen Dienstes und Aenderung der Landtagswahlordnung.

Durch den Abg. Allinger, 6 Petitionen der Gemeinden Stättenegg, Pöllau im Bezirke Oberwölz, Köffelbach, Wagenbach, St. Johann und Unterrohr im Bezirke Hartberg, betreffs Reorganisirung des niederen Verwaltungsdienstes.

Durch den Abg. Dr. Lehmann 37 Petitionen und zwar: des kath. conf. Volksvereines zu Altenmarkt bei Fürstenfeld, Feldbach, Gnas, Hagendorf, Flz und St. Stefan im Rosenthal, dann der Gemeindevertretungen von Altenmarkt bei Riegersburg, Luchberg, Dirn-

bach, Edelbach, Glojach, Gniebnig, Grub II, Hainfeld, Hieudorf, Herrenberg, Hohenegg, Jenn, Kleegraben, Köhlberg, Lembach, Lichtenegg, Lugitsch, Mitterfladnig, Mugendorf, Mugenfeld, Nestelbach, Neudorf, Obergnas, Ramnig, Stainz, Trössengraben, Unter-Auersbach, Unterlabill, Weinberg, Zerlach und Zigreim, sämtliche im politischen Bezirke Feldbach, in Betreff der Organisation des niederen öffentlichen Dienstes und der Volksschule und um Abänderung der Landtagswahlordnung.

Durch den Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall, eine Petition des Bezirks-Ausschusses Feldbach, um Abänderung der Bestimmungen der §§. 8 und 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juni d. J., beziehungsweise des erst in Berathung zu ziehenden Landesgesetzes in Betreff des Schubwesens.

Alle diese Petitionen gehen an den Gemeindevorstand.

Durch den Abg. Herman, eine Petition des Bezirks-Ausschusses Rohitsch, wegen Regulirung des Sottlaflusses.

Durch den Abg. Dr. Lipp, eine Petition der Gemeinden Klaus, Rohrmoss und Unterthal, im Bezirke Schlading um Uebnahme der Gröbminger Bezirksstraße I. Classe auf Staats- eventuell auf Landeskosten.

Durch den Abg. Grogger, eine Petition der Gemeinden St. Nicolai, Großsöll und Deblarn, denselben Gegenstand betreffend.

Diese vier Petitionen gehen an den Ausschuss für Straßenangelegenheiten.

Durch den Abg. Wannisch, eine Petition der Stadtgemeindevvertretung Bruck, wegen Ablehnung des von der hohen Regierung eingebrachten Antrages auf Abänderung der Landtagswahlordnung und der Landesordnung. — Geht an den Verfassungs-Ausschuss.

Durch den Abg. Freih. v. Rast, eine Petition der Bezirksvertretung Mahrenberg, um Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark mit dem Sitze in Marburg. — Geht an den Ausschuss für juristisch-legislative Angelegenheiten.

Durch den Abg. Pairhuber, eine Petition des Josef Pichikal, gewesenen Amtsdieners der Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, um Zuerkennung der normalmäßigen Witwenpension für seine Gattin.

Durch den Abg. Dr. Rehbauer, eine Petition des Unterstützungsvereines für Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks, betreffend einen

Unterstützungsbeitrag für dessen Invalidencasse aus Landesmitteln.

Durch den Abg. Graf Kottulinsky, eine Petition des Josef Ott, landwirtschaftlichen Lehrers des Hufbeschlages und der Veterinär-Chirurgie, um Aufbesserung seines Gehaltes.

Durch den Abg. Dr. Schloffer, eine Petition des Lehrkörpers am Realgymnasium zu Leoben, um Ertheilung eines Theuerungsbeitrages.

Durch den Abg. Dr. Michel, eine Petition des Thomas Janecz, Scriptor, und Mathias Klammer, Amanuensis der l. Joanneums-Bibliothek, um Bewilligung von Quartiergeldern oder Theuerungsbeiträgen.

Diese fünf Petitionen werden dem Finanz-Ausschuss zugewiesen.

Ich habe zu verkünden:

Der Wasserrechts-Ausschuss versammelt sich heute Abends 5 Uhr.

Der Gemeinde-Ausschuss hält heute Nachmittags 4 Uhr eine Sitzung.

Der Finanz-Ausschuss wird eingeladen, sich heute Nachmittags um 4 Uhr zu versammeln.

Die combinirte Sitzung des Finanz- und Unterrichts-Ausschusses beginnt heute Nachmittags halb 5 Uhr in der Landstube.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Begründung des Antrages des Abg. Reuter wegen Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark mit dem Sitze in Marburg.

(Beil. Nr. 87.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Reuter** (Marburg): Der Gerichtsbezirk Marburg ist einer der größten in Steiermark. Während es in Obersteiermark Gerichtsbezirke mit 5000—6000 Einwohner gibt, zählt der Gerichtsbezirk Marburg über 60.000. Die Einwohnerzahl in Marburg hat sich in den letzten Jahren fast um das Doppelte vermehrt, und dadurch, daß Marburg ein Eisenbahnknotenpunkt geworden ist, hat sich der Verkehr und Handel dort sehr gesteigert, in Folge dessen auch die Handels- und Wechselangelegenheiten bedeutend vermehrt worden sind. Marburg selbst zählt 9 Advokaten und 4 Notare, und die bis jetzt jährlich bei dem Bezirksgerichte zur Verhandlung kommenden Gegenstände übersteigen die Zahl von 32.000 Stück, eine Anzahl, welche wohl für wenigstens 6 Einzelrichter hinreichendes Material bieten würde.

Man hat nun diesen Uebelständen zunächst dadurch abzuhefen gesucht, daß man in der letzten Zeit das Konzeptpersonal vermehrt hat. Damit hat man aber nur

theilweise Abhilfe geschaffen, weil der verantwortliche Leiter des Bezirksgerichtes verpflichtet ist, die einzelnen Stücke der verschiedenen Referenten durchzuprüfen und zu unterschreiben, und weil weiters sehr wichtige Rechtsangelegenheiten, welche der Entscheidung von geprüften Richtern vorgelegt werden sollten, jetzt den Händen junger Leute anvertraut werden, welche nach einer kaum einjährigen Praxis an das Bezirksgericht Marburg übersezt wurden. Hiedurch ist schon an und für sich die Rechtsdurchsetzung bedeutend erschwert, wird es aber noch mehr dadurch, daß der größte Theil der Angelegenheiten, welche vor das Bezirksgericht Marburg gelangen, zur endgiltigen Entscheidung an das Kreisgericht Gilti überwiesen werden, was namentlich in Handels- und Wechselsachen und auch bei den Preßprozessen der drei in Marburg erscheinenden Journale sehr lästig ist. Die Stadt Gilti, in welcher sich der Sitz des Kreisgerichtes befindet, ist aber von Marburg einige Meilen entfernt und überdies um die Hälfte kleiner als letztere.

Diese Uebelstände sind bereits von dem früheren und ebenso von dem jetzigen Justizministerium anerkannt worden, jedoch ist trotz der verschiedenen Deputationen und Petitionen, welche in dieser Angelegenheit bereits abgegangen sind, bis jetzt noch kein entscheidender Schritt zur Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg gemacht worden. Es wurde anfangs darauf verwiesen, daß früher die Civilprozeß-Ordnung im Reichsrathe zur Verhandlung kommen müsse, allein diese Uebelstände bezüglich der Gerichtbarkeit in Untersteiermark und besonders in Marburg können keinesfalls so lange andauern, zumal die Ereignisse unserer jüngsten Zeit zeigen, daß man von dem Entwürfe einer allgemeinen Civilprozeß-Ordnung jetzt wieder weiter entfernt ist, als jemals. Es ist mithin eine schnelle Abhilfe dringend nothwendig.

Bei dieser Gelegenheit muß ich mir erlauben, nochmals auf meine Interpellation bezüglich der Arrestlokalitäten in Marburg zurückzukommen, nachdem mich die Beantwortung derselben durch den Herrn Statthalter nicht befriedigt hat. Ich habe damals darauf aufmerksam gemacht, daß die Anzahl der Sträflinge doppelt so groß ist als die Anzahl, auf welche der Belegraum der Arrestlokalitäten berechnet ist. Heute, wo in Untersteiermark die Cholera und andere epidemische Krankheiten im Anzuge sind, ist es von der Staatsregierung, ich möchte sagen, sehr inhuman, Gejeze selbst nicht aufrecht zu erhalten und durchzuführen, für deren Aufrechterhaltung sie verantwortlich ist. In dieser Beziehung müßte also jedenfalls eine Aenderung eintreten und Abhilfe geschaffen werden, bevor noch die Frage der Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg zur Entscheidung kommt.

Aber auch diese Frage drängt zur Entscheidung, da bei den jetzt obwaltenden Verhältnissen Zeit und Geld unnützer Weise vergeudet wird. Ich würde daher das Ersuchen stellen, das hohe Haus wolle eine schon einmal ausgesprochene Ansicht neuerdings wiederholen und stelle den Antrag: (Liest den Antrag Beil. Nr. 87).

In formeller Beziehung beantrage ich:

„Diesen Gegenstand dem Ausschusse für juristisch-legislative Angelegenheiten zuzuweisen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind:

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorausschlage pro 1872 und zu den Rechenschaftsberichten pro 1869/70 und 1870/71.

Cap. V, Bildungszwecke.

Lit. 9, Bildergalerie und Zeichnungsakademie.

(Beil. Nr. 78; hiezu Beil. Nr. 6, 15 und 18 ex 1870.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter seinen Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune): Der nächste Gegenstand meines Berichtes ist der Absatz VII der Anträge des Finanz-Ausschusses, Beil. Nr. 78 Cap. V, Lit. 9, Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie.

Auf diesen Titel bezieht sich auch der Rechenschaftsbericht des L.-A. vom Jahre 1869/70 S. 10. Es wird hier berichtet, daß in Folge der vom hohen Landtage im Jahre 1868 beschlossenen Reorganisation der Zeichnungs-Akademie die Trennung des Lehrfaches im Historien-, Genre- und Portraitfache von jenem im Landschafts-, Blumen-, Früchten- und Ornamenten-Zeichnen erfolgt ist, und daß die Anstalt entsprechend besucht wird, indem im Jahre 1869/70 die Zahl der Schüler im Historienfache 19, und im Landschafts-Zeichnen 62 betrug. Es ist daher eine Vermehrung der Schüler um 5, respective 8, daher im Ganzen um 13 eingetreten. Der Director der Anstalt, Herr Josef Tunner, wurde in den Ruhestand gesetzt, und die Katalogisirung der Gemälde und die Reorganisation der Galerie in Aussicht genommen. Auf Seite 8 des Rechenschaftsberichtes für 1870/71 wird dann weiter berichtet, daß die Anzahl der Schüler im Historienfache 34, und im Landschaftsfache 61 betrug, daß daher im Historienfache abermals eine Vermehrung der Schüler stattgefunden hat. Durch ein Gesuch des steiermärkischen Vereines zur Förderung der Kunstindustrie und des steiermärkischen Kunstvereines wurde die Frage der Erweiterung des Unterrichtes für die Bedürfnisse der Kunstindustrie

in Anregung gebracht. Der Landes-Ausschuß macht jedoch darauf aufmerksam, daß, da in Folge des Beschlusses des hohen Landtages vom 4. Oktober 1868 die Reorganisation der Zeichnungs-Akademie stattgefunden hat, es kaum angehen dürfte, schon nach so kurzer Zeit abermals eine Veränderung darin vorzunehmen. Mit der Besetzung der durch die Pensionirung des Directors Herrn Tunner erledigten Stelle wurde noch nicht vorgegangen.

Der Finanz-Ausschuß anerkennt das bestehende Bedürfnis, daß die Kunstindustrie und die Pflege des Zeichnungs-Unterrichtes in der Zeichnungs-Akademie mehr Berücksichtigung verdienen. Es sind zwar von Seite des hohen Hauses bereits die Anträge und Gesuche des Gewerbe-Vereines und des Vereines zur Förderung der Kunstindustrie wegen Gründung einer vollständigen Gewerbeschule dem Landes-Ausschuße zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen, demungeachtet scheint es dem Finanz-Ausschuße ganz angemessen, daß auch noch durch einen bestimmten Auftrag an den Landes-Ausschuß die Förderung der Zwecke der Kunstindustrie an der steiermärkischen Zeichnungs-Akademie ausgesprochen werde. Mit Rücksicht darauf beantragt der Finanz-Ausschuß:

(Liest den Antrag a sub VII der Beil. Nr. 78.)

Wie in dem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1870/71 berichtet wird, ist der Directorsposten nach Pensionirung des Galerie-Directors nicht besetzt, und der Unterricht im Historienzeichenfache durch Herrn Maler Schwach vertreten. Es ist das eine bloße Supplirung. In Beziehung auf dieselbe stellt der genannte Künstler besondere Anträge, welche in vertraulicher Sitzung zur weiteren Berathung kommen werden. Jedenfalls würde aber auch bei Befriedigung dieser Ansprüche das Präliminare nicht geändert werden. Uebrigens erscheint es dem Finanz-Ausschuße nicht wünschenswerth, daß der in Aussicht genommenen größeren Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunstindustrie durch eine voreilige Aufhebung des Provisoriums vorgegriffen werde, und mit Rücksicht darauf erscheint auch der Schlußsatz dieses seines Antrages gerechtfertigt.

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Ich werde lediglich gegen den zweiten Absatz dieses Antrages einige Worte sprechen.

Wir sind es in diesem hohen Hause schon gewohnt, Klagen zu hören darüber, daß die Interessen des Unterlandes hier nicht genügend gewahrt werden, und in der letzten Sitzung haben wir den gleichen Schmerzensschrei ganz unerwartet sogar aus dem Oberlande vernommen. Ich glaube daher das richtige Gleichgewicht herzustellen,

wenn ich auch einmal aus der Landeshauptstadt einen solchen Schmerzensschrei ertönen lasse. (Heiterkeit.)

Es betrifft dieser den Zustand der landschaftlichen Bildergalerie.

Ich glaube nicht, daß man der Landesvertretung den Vorwurf machen könne, daß sie es an der Förderung materieller Interessen oder an der der Fach-Wissenschaften habe fehlen lassen; allein die reine Kunst hat bisher in unserem Lande noch keine gesicherte Heimat gefunden. Ein einziger Blick, ich möchte sagen, über unsere Landeshauptstadt, aber noch mehr, in die inneren Räume der l. Bildergalerie wird die Beweise für diesen Satz liefern. Es ist als ob dort seit Jahrzehnten niemals eine künstlerische Hand angelegt worden wäre. Die l. Bildergalerie enthält mitunter, wenn auch selten werthvolle Kunstschätze, allein es fehlt nicht nur an einer systematischen Anordnung, sondern sogar an der Erhaltung derselben; abgesehen davon, daß diese Kunstschätze mit gänzlich werthlosen Stücken vermischt sind, so daß ich sogar, zu meiner unangenehmen Ueberraschung, in der Bildergalerie Oelfarbenruck ausgestellt entdecken mußte. Seit langem heißt es schon, es wird eine ordnende und fühlende Hand angelegt werden; sie wird aber nicht angelegt.

Im Rechenschaftsberichte, der die Periode 1869/70 umfaßt, heißt es ausdrücklich, es wird eine der ersten Aufgaben des neu anzustellenden Directors sein, die Katalogisirung der Gemälde zu vollenden, und die Ausscheidung der minder werthvollen Stücke vorzuschlagen, worüber der Landes-Ausschuß seinerzeit Bericht erstatten wird; allein das Jahr ist vergangen, und anstatt, daß am Schlusse desselben die Möglichkeit geboten würde, mit dieser Ordnung und Ausscheidung vorzugehen, lesen wir im heurigen Rechenschaftsberichte, daß um etwaigen Beschlüssen des Landtages in dieser Richtung nicht vorzugreifen, der Landes-Ausschuß mit der Besetzung der erledigten Directorsstelle nicht vorgegangen sei, es wird daher auch die erste Folge der Besetzung dieser Directorsstelle nicht eintreten, und wir sind wieder mindestens um ein oder zwei Jahre in dieser Hoffnung getäuscht.

Ich kann nicht recht einsehen, wie die Besetzung dieser Stelle, von welcher doch muthmaßlich erpriesliche Folgen für die Bildergalerie resultiren werden, im Zusammenhange stehen soll, mit der seinerzeitigen allfälligen größeren Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunstindustrie. Wenn ich mich aber erinnere, was man in Sachen der Marburger Weinbauschule und bei anderen Gelegenheiten, z. B. beim Zwangsarbeits Hause als Princip aufgestellt hat, so glaube ich im Gegentheile, daß es nicht schädlich sein würde, wenn man sich schon vor der beantragten Reorganisation der Zuweisung der Zeichnungs-

Akademie der Rathschläge eines gewiegten Direktors bedienen würde. Mit der Bildergalerie hätte aber diese Sache ganz bestimmt nichts zu schaffen.

Ich wünschte nicht, daß dem Landes-Ausschusse durch die Annahme dieses zweiten Antrages die Hände gebunden werden und er auch im künftigen Jahre in dieser Sache nichts thue, sondern daß ihm mindestens freie Hand gelassen werde, damit er im künftigen Jahre nicht sagen könne, er habe sich nur an den Landtagsbeschluß gehalten, und aus diesem Grunde nichts veranlaßt. Findet er trotzdem etwas zweckmäßiges nicht zu verfügen, so möge er dem hohen Landtage wenigstens die Gründe darlegen, warum er nichts verfügt hat.

Ich stelle demnach den Antrag:

„Der zweite Absatz lautend: „auch habe bis dahin das Provisorium hinsichtlich des Direktors fortzubestehen“ — habe zu entfallen.“

Abg. Dr. Schloffer (Graz): Ich halte mich zwar für nicht berufen, für oder gegen den von Seite des Herrn Abg. Dr. Schreiner gestellten Antrag auf Weglassung des letzten Absatzes der alinea a) etwas zu bemerken, wohl aber fühle ich mich verpflichtet, einige Worte zur Rechtfertigung desjenigen Vorganges zu bemerken, welcher bei der Nichtbesetzung der Direktorstelle der I. Bildergalerie beobachtet wurde. Es ist von Seite des Herrn Dr. R. v. Schreiner gesagt worden, es wäre, auch wenn auf die vorliegenden Petitionen Rücksicht genommen worden, doch ein ähnlicher Modus einzuschlagen gewesen, wie bei der Weinbauschule oder bei der Zwangsarbeits-Anstalt, d. h. man hätte den Director schon früher ernennen können, als die betreffende Anstalt in's Leben gerufen worden ist.

Nun zwischen jenen Anstalten und den vorliegenden Petitionen bezüglich der Bildergalerie, respektive der in's Auge gefaßten Reorganisation derselben besteht ein wesentlicher Unterschied. Man wußte genau, wie künftighin die Weinbauschule oder das Zwangsarbeitshaus in ihrem inneren Organismus auszusehen haben und deswegen war es durch die Natur der Sache nicht ausgeschlossen, sofort, bevor noch die Anstalten in's Leben gerufen waren, mit der Ernennung des Direktors vorzugehen.

Die vorliegenden Petitionen bezüglich der Bildergalerie haben aber im Gegentheil die Tendenz, den ganzen inneren Organismus derselben zu umstellen, den bisherigen Schwerpunkt der in dem Unterrichte im Historien-, Genre- und Landschaftsfache liegt, zu verrücken, denselben mehr in den Hintergrund treten zu lassen, und die Ausbildung für das Kunstgewerbe in erste Linie zu stellen.

Ich fühle mich auch nicht berufen, heute schon

auszusprechen, welchen Standpunkt ich für richtig halte; allein ganz gewiß war es unmöglich, in jenem Augenblick mit der Ernennung des Direktors vorzugehen, wo man noch nicht wußte, ob sich der hohe Landtag seinerzeit für den einen oder den anderen Standpunkt erklären wird; wo man nicht wußte, ob sich der hohe Landtag für die Beibehaltung der bisherigen Organisation entscheiden, oder die Bildergalerie von Grund aus reorganisiren wird. Wird aber das ganze Unterrichtssystem anders gestaltet, dann muß auch die Entscheidung über diese Prinzipienfrage maßgebend sein für die Person des Direktors.

Den heutigen Beschlüssen des hohen Hauses in dieser Beziehung nach der einen oder nach der anderen Seite zu präjudiziren, fühle ich mich nicht berufen, sondern ich empfehle den bisherigen Modus als den der Natur der Sache und den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden.

Abg. Dr. R. v. Schreiner (Graz): Ich erlaube mir nur wenige Worte zu erwidern.

Der Herr Landes-Ausschuß Dr. Schloffer hat in seiner Erwiderung lediglich die Zeichnungsakademie und nicht, wie er es vielleicht irrthümlich ausgesprochen hat, die Bildergalerie im Sinne gehabt; ich kann mir aber dessenungeachtet nicht recht vorstellen, warum dieser große Einfluß geübt worden ist? Sollte dies blos wegen einer einzigen Petition, nämlich der von Seite des steiermärkischen Vereines für Kunstindustrie überreichten geschehen sein; denn die zweite Petition, die von Seite des steiermärkischen Kunstvereines herrührt, würde den Landes-Ausschuß in seinem Vorgehen nicht gehindert haben. Ich kann aber unmöglich glauben, daß der Landes-Ausschuß sich durch die Vorlage dieser einen Petition hätte bestimmt finden sollen, mit der Besetzung der Stelle nicht vorzugehen, nachdem ja bekannt ist, daß der hohe Landtag erst mit dem Beschlusse vom 4. Oktober 1868, also vor sehr kurzer Zeit, eine neue Organisation beschlossen hat, und es doch zu nahe liegen möchte, daß ein Vorgehen von Seite des Landes-Ausschusses jederzeit hintangehalten werden würde, wenn er sich durch die Ueberreichung irgend einer Petition in der Veranlassung von Verfügungen beirren ließe, welche eben auf gefaßten Beschlüssen des Landtages beruhen. Ich will daher wohl voraussetzen, daß es von Seite des Landes-Ausschusses allerdings sehr wohl gemeint war, dem Landtage in dieser Beziehung nicht vorzugreifen, erachte ich aber durchaus nicht für nothwendig, weil nichts anderes, als eine Petition vorliegt, über die uns auch heute noch keine Berichterstattung von Seite des Landes-Ausschusses geboten wird.

Ich glaube daher, daß die von mir beantragte Weglassung dieses Absatzes dem Landes-Ausschusse in keiner Weise hinderlich sein kann. (Niemand meldet sich zum Worte, die Debatte wird geschlossen.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Nach den tatsächlichen Verhältnissen sowohl, als nach den Beschlüssen des hohen Landtages vom Jahre 1868 über die Reorganisation der genannten Anstalt, stehen Bildergalerie und Zeichnungsakademie mit einander in einigem Verhältnisse, so daß die eine von der anderen nicht getrennt werden kann. Bei einer Anstellung von zwei Lehrern, deren einer der Director ist, mit je 800 fl., und bei einer Jahres-Dotation von 500 fl. für eine solche Anstalt, kann wohl von der Förderung der hohen Ziele der Kunst im Lande und in der Landeshauptstadt nicht die Rede sein; es ist daher klar, daß sowohl der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse, als auch die im Jahre 1868 erfolgte Reorganisation diese Förderung der hohen Aufgaben der Kunst nicht im Auge haben können. Sieht man, was eigentlich geleistet wird, so wird man bei aller Anerkennung dieser Leistungen doch sagen müssen, daß hier eigentlich nichts anderes, als ein gewisser Dilettantismus auf Landeskosten gepflegt und daß einem praktischen Bedürfnisse schon deshalb nicht entsprochen wird, weil die Mehrzahl derjenigen, welche hier Unterricht erhalten, denselben auch im Privatwege mit einem vielleicht nur um Geringes höheren Aufwande erhalten könnten.

Bei der Erhaltung einer solchen Anstalt kommt es doch im Wesentlichen darauf an, daß die hohe Landesvertretung die Förderung eines bestimmten praktischen Zieles im Auge behalte, eines Zieles, welches im Zusammenhange steht mit der Förderung der großen Bildungsinteressen des Landes, und ein solcher Ausweg könnte vielleicht gefunden werden, wenn man auf den Antrag und die Anregungen des Vereines für Kunstindustrie eingehen würde.

Das ist der Grund, warum der Finanz-Ausschuß beantragt, daß eine dem entsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel und Kräfte im Auge behalten werde. Sofern es sich aber nur um die Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses hinsichtlich der Umgestaltung der Bildergalerie handelt, insbesondere darum diejenigen Bilder, welche in die Bildergalerie nicht gehören und vielleicht wirklich der ganzen Ausstellung zur Schande gereichen, zu beseitigen, so kann das auch bei den gegenwärtigen Provisorium geschehen; ich würde es aber sehr beklagen, wenn gegenwärtig ein Definitivum geschaffen und dadurch den Beschlüssen des hohen Hauses vorge-

griffen werden würde, welche auf Grund vorgenommener Erhebungen in der nächsten Session gefaßt werden sollen.

Ich empfehle daher dem hohen Hause beide Anträge des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

(Der Antrag a) sub VII der Beil. Nr. 78 wird hierauf bei getrennter Abstimmung angenommen. — Liest den Antrag b) sub VII der Beil. Nr. 78.

Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe nun Bericht zu erstatten über

Tit. 16. Theater.

In dieser Beziehung bespricht der Rechenschaftsbericht sowohl des einen, als auch des anderen Jahres den Fortgang der Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der Gemeinde der Landeshauptstadt Graz wegen Uebernahme des Theaters, welche endlich wegen Unannehmbarkeit der Anträge der Gemeinde abgebrochen wurden.

Mittlerweile ist aber diese Frage in ein neues Stadium getreten, weil ein neuer Vorschlag der Stadtgemeinde an den hohen Landtag gelangt und auch bereits der Berathung im Finanz-Ausschusse unterzogen worden ist. Da nun laut der mir heute gewordenen Mittheilungen des Landes-Ausschusses auch der Bericht über die Erhebungen betreffs des Werthes des Theaters, über allfällige Umstellungen desselben u. s. w. nächstens erstattet werden soll, so beantrage ich:

„Daß in der Berathung dieses Gegenstandes heute „nicht weiter eingegangen werde.“

Dagegen erscheint so viel gewiß, daß die ohnehin nicht bedeutenden Ansätze, welche im Präliminare hinsichtlich des Theaters sich befinden, ganz wohl zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben werden können, weil, wenn auch das Verhältniß nach der einen oder anderen Seite eine Aenderung erfahren würde, bei dem Bestande des gegenwärtigen Theater-Vertrages, welcher erst im Jahre 1873 sein Ende findet, die laufende Gebahrung hinsichtlich des ganzen Institutes dieselbe bleiben wird, wie in den früheren Jahren.

Ich beantrage daher in die Berathung des Präliminars des Titels 16 „Theater“ einzugehen und stelle den Antrag:

(Liest den Antrag sub VIII der Beil. Nr. 78.)

— Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des L.-A., womit der Voranschlag des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1872 zur Genehmigung vorgelegt wird.

(Beil. Nr. 85.)

Berichterst. des L.-A. Dr. Fleckh: Ich beantrage,

„daß diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen werde.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des L.-A., womit der Bezirksvertretung Deutschlandsberg die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirksverfordernisse bewilligt wird.**

(Beil. Nr. 83.)

Berichterst. des L.-A. **Serman** (von der Tribune): Die Bezirksvertretung Deutschlandsberg hat im Jahre 1872 für Straßenerhaltung und andere allgemeine Ausgaben ein unbedecktes Erforderniß von 16.656 fl. und da die Gebirgsgemeinden Kraft eines Beschlusses der Bezirksvertretung vom Jahre 1869 zu den Schotterfuhrkosten per 7478 fl. keinen Beitrag leisten, so ist bezüglich ihrer Beitragsleistung dieser Betrag von dem Gesamtdéficits abzugiehen und zur Deckung des Restes per 9178 fl. wird bei einer Vorschreibung von 38.428 fl. von den Gebirgsgemeinden sowie von den Gemeinden des Flachlandes eine 24% Umlage nothwendig sein. Auf die Gemeinden des Flachlandes entfällt aber außerdem die Deckung des Aufwandes für die Schotterverföhrung im Betrage von 7478 fl., wozu bei einer Steuervorschreibung von 30.645 fl. eine weitere Umlage in der Höhe von 24½% nothwendig sein wird, so daß sich für die Gemeinden des Flachlandes die Umlage auf 48½% beziefft. Der Bezirksvertretung Deutschlandsberg ist schon mit dem Gesetze vom 28. September 1870 die Einhebung von Umlagen, und zwar in verschiedener Höhe für die Gebirgsgemeinden und die Gemeinden des Flachlandes bewilligt worden. Ich beantrage im Namen des Landes-Ausschusses, auch heute dieser Bezirksvertretung die erbetene Umlage zu bewilligen, und empfehle daher das vorliegende Gesetz der Annahme des hohen Hauses.

(Liest das Gesetz in Beil. Nr. 83. — Dasselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des L.-A., womit der Gemeinde Kammern die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilligt wird.

(Beil. Nr. 84.)

Berichterst. des L.-A. **Serman:** Die Gemeinde Kammern im Bezirke Mautern beschloß, zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Einhebung einer Gebühr von 10 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband einzuföhren und richtete ein diesfälliges Gesuch um Erlassung eines Landesgesetzes an den Landes-Aus-

schuß. Da die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet sind, so beantragt der Landes-Ausschuß, mittelst des vorliegenden Gesetzesentwurfes dem Gesuche der Gemeinde Kammern zu willfahren.

(Liest das Gesetz in Beil. Nr. 84. — Dasselbe wird artikelweise ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Gesetzesentwurf einer neuen Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Marburg.**

(Beil. Nr. 86. — Hierzu Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler des Ausschusses, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Dr. Portugall** (von der Tribune): Die Gemeinde-Repräsentanz Marburg hat im Jahre 1868 an dem Gemeindestatut und an der Wahlordnung für die Stadt Marburg einige Aenderungen vorgenommen und dieselben noch in demselben Jahre dem h. Landtage zur Genehmigung vorgelegt. Diese Aenderungen erhielten zwar die Genehmigung des hohen Landtages, jedoch nicht die Sanction der h. Regierung. Der Gemeinde-Ausschuß von Marburg entschloß sich nun, nachdem er sich übrighs überzeugt hatte, daß das Gemeindestatut nicht den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trage, das Statut und die Gemeinde-Wahlordnung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dies geschah auch, und das revidirte Statut wurde vom Landes-Ausschusse dem Landtage im Jahre 1869 vorgelegt und von diesem einem Sonder-Ausschusse zugewiesen. Nachdem jedoch sowohl von Seite der Regierung, als vom Sonder-Ausschusse einige nicht unweßentliche Aenderungen beantragt wurden, so hielt man es für nothwendig, vorerst der Gemeinderepräsentanz von Marburg Gelegenheit zu geben, sich über diese Aenderungen auszusprechen. So kam das Statut erst im Jahre 1871 in diesem Hause zur Verhandlung, und zwar zunächst in der 6. Sitzung. Da jedoch damals gegen einige Bestimmungen sowohl der Wahlordnung, als des Statutes Einwendungen erhoben wurden, so wurden diese angefochtenen Bestimmungen dem Ausschusse zur nochmaligen Verathung zurückgewiesen, welcher über dieselben in der 9. Sitzung am 1. September 1870 Bericht erstattete. Nach einer eingehenden Debatte einigte man sich auch über diese Punkte, und so schien diese Angelegenheit endlich erledigt.

Ueber das Gemeindestatut schwebt aber ein eigener Unstern. Es tritt heute innerhalb vier Jahren zum fünftenmale vor das hohe Haus, denn auch das im vorigen Jahre angenommene Gemeindestatut erhielt nicht die

Allerhöchste Sanction, indem gegen die §§. 45, 60 und 63 des Statutes und die §§. 3 und 12 der Gemeinde-Wahlordnung von Seite der Regierung Bedenken erhoben wurden.

Das erste Alinea des §. 45 lautet nämlich (liest):

„Dem Gemeinderathe bleibt es anheimgestellt, einzelne Geschäftszweige des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises dem Stadtrathe zur Entscheidung in erster Instanz auf Grund einer besonderen, innerhalb der bestehenden Gesetze gehaltenen Instruction zu überlassen.“

Dagegen bemerkt die Regierung (liest):

„Wenn diese Bestimmung den Sinn haben soll, daß dem Stadtrathe nur einzelne Geschäftszweige des übertragenen Wirkungskreises zur Entscheidung in erster Instanz überlassen werden sollen, so collidirt sie mit dem durch die Interessen des öffentlichen Dienstes gebotenen Principe, daß der Stadtrath als das Executiv-Organ der Gemeinde nicht nur in einzelnen Geschäftszweigen, sondern überhaupt zur Beforgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises berufen ist.“

Wenn hingegen dem §. 45 rücksichtlich der obigen Eingangsbestimmung der Sinn beigelegt werden sollte, daß der Gemeinderath die Befugniß haben soll, dem Stadtrathe rücksichtlich einzelner Geschäftszweige des übertragenen Wirkungskreises Instructionen zu erteilen, in welchem Falle jedoch die Textirung des Paragraphes eine andere sein müßte, so trete die Nothwendigkeit ein, dieses Befugniß auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die Ausführung der Gemeinde ganz oder theilweise überlassen wird.“

Ein weiterer Paragraph, der von der Regierung beanständet wird, ist §. 60, welcher nach der im vorigen Jahre angenommenen Fassung lauten würde (liest):

„Der Stadtrath unter der Oberleitung des Bürgermeisters ist das unmittelbar verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinden in den Geschäften des selbstständigen, wie des übertragenen Wirkungskreises. Er hat als solches in den ihm vom Gemeinderathe zugewiesenen Angelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden.“

Dagegen bemerkt die Regierung (liest):

„Daselbe Bedenken, welches gegen die Eingangsbestimmung des §. 45 obwaltet, muß auch gegen den §. 60 insoferne erhoben werden, als dieser in seinem zweiten Sage bestimmt, daß der Stadtrath als verwaltendes und vollziehendes Organ in den Geschäften des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises „in den ihm vom Gemeinderathe zugewiesenen Angelegenheiten“ in erster Instanz zu entscheiden hat.“

Hiernach würde es im Belieben des Gemeinderathes liegen, die Competenz des Stadtrathes in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises mehr oder weniger zu beschränken, was mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer genauen Normirung der bezüglichen Geschäftssphären des genannten Executiv-Organes und die oben angeführten grundsätzlichen Bestimmungen der Gemeinde-Gesetzgebung überhaupt unzulässig erscheint.“

Ferner wurde von der Regierung §. 63 beanständet, welcher lautet (liest):

„Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Stadtrathes zu sistiren und dem Gemeinderathe zur Entscheidung vorzulegen.“

Dagegen bemerkt die Regierung (liest):

„Im Zusammenhange damit muß auch die Bestimmung des §. 63 beanständet werden, nach welchem der Bürgermeister, wenn er Beschlüsse des Stadtrathes sistirt, dieselben dem Gemeinderathe vorzulegen hat, wornach eine solche Vorlage an den Gemeinderath auch in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises stattzufinden hätte, selbst wenn es sich um Geschäfte dieser Art handelt, deren Durchführung der Gemeinde überlassen ist.“

Diese Consequenz ist vom Standpunkte der Gemeindegesetzgebung nicht haltbar, da nach dieser grundsätzlich die Vorlage im Falle einer Sistirung nur an dasjenige Organ zu gesch-e-hen hat, welches im Falle des Recurses die Entscheidung zu fällen hat und dieses ist in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, rücksichtlich welcher das in den Städten mit eigenen Gemeindestatuten bestellte Executiv-Organ den Charakter einer Bezirksbehörde hat, die vorgesezte Staatsbehörde. Sollten auch in Geschäften des übertragenen Wirkungskreises Beschlüsse des Stadtrathes im Falle einer Sistirung im Allgemeinen an den Gemeinderath vorzulegen sein, so würde hiedurch die Stelle des Letzteren verrückt und eine Zwischeninstanz geschaffen, die für die Durchführung der fraglichen Geschäfte nicht zweckdienlich und auch nicht im Interesse der Bevölkerung gelegen wäre.“

Außerdem wird noch zu §. 79 von der Regierung folgende Bemerkung gemacht (liest):

„Wenn im §. 79 der vorliegenden Gemeindeordnung festgesetzt wird, daß in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises die Berufung sowohl gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes, als auch gegen Verfügungen des Stadtrathes an die Statthalterei geht, so kann dies die dargelegten Bedenken nicht beheben, da diese Bestimmung die Deutung, die den §§. 45,

60 und 63 nach dem Obenangeführten gegeben werden kann, nicht ausschließt."

In stilistischer Beziehung hebt die Regierung in Betreff der Gemeindeordnung Folgendes hervor (liest):

"Im Schlusssatz des §. 20 hätte es statt „von der Wahl“, richtiger von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl“ zu lauten.

Im §. 32 ist im ersten Satze auch der §. 3 der Wahlordnung zu citiren, dagegen im zweiten Satze der §. 11 wegzulassen.

Im §. 41 ist der Absatz c) unverständlich und soll offenbar lauten: „Die Entscheidung — bis — findet und bezüglich solcher Angelegenheiten, die derselbe dem Stadtrathe zur Entscheidung überläßt, dann, wenn sie im Wege der Berufung an ihn gelangen.“ Im vorletzten Absätze des §. 45 sind nur die §§. 73, 75 und 78 zu beziehen.

Im §. 48, vorletzten Absatz, soll es statt „dabei“ richtiger „bei der Sitzung“ heißen.

Im §. 78 bleibt es mit Rücksicht auf die Motive, die diesem Paragrafen zum Grunde liegen, und die wechselnde Bezeichnung der Fälle, die sich auf die einer höheren Genehmigung bedürftenden Zuschläge (Absatz 1) oder Umlage (Absatz 2) beziehen, fraglich, ob dieser Paragraf nicht auch die Umlagen nach §. 75 betreffe und ob daher nicht in beiden Absätzen der Ausdruck „höhere Umlagen“ gebraucht und im zweiten Absätze auch der §. 75 bezogen werden soll."

Soweit die Einwendungen bezüglich des Statutes. Die weiteren Einwendungen der Regierung beziehen sich noch auf die §§. 3 und 12 der Gemeindevahlordnung. Bezüglich des ersteren meint die Regierung (liest):

"Was den §. 3 des Entwurfes der Wahlordnung anbelangt, so ist der erste Theil des §. 3 nicht im Einklange mit dem zu diesem Paragrafen beschlossenen Zusätze. Denn im ersten Theile dieses Paragrafes werden Personen, welche wegen eines Verbrechens, und Personen, welche wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges verurtheilt worden sind, von dem aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossen.

Nach dem Zusätze werden die Folgen einer solchen Verurtheilung in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht durch die jeweiligen Gesetze und dergleichen durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131 bestimmt. Dieses Gesetz schließt jedoch aus, daß Personen, welche wegen eines im 2. Absätze des §. 6 unter Z. 1—10 angeführten Verbrechens verurtheilt worden sind, von dem aktiven Wahlrechte ausgeschlossen werden, was doch im Ein-

gange des §. 3 des Entwurfes der Wahlordnung ausgesprochen ist."

Und zu §. 12 bemerkt die Regierung endlich (liest):

"Rücksichtlich §. 12 der Wahlordnung ist zu bemerken, daß nach der Bestimmung desselben und den Ausführungen des Berichterstatters im Landtage der bei Weitem größte Theil der ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigten Personen in die Kategorie der sie im hohen Grade überwiegenden Wahlberechtigten des dritten Wahlkörpers fallen würde, was nicht nur mit dem Geiste jener gesetzlichen Bestimmung, die diesen Personen eine Begünstigung hinsichtlich der Wahlberechtigung einräumt, nicht wohl vereinbar ist, sondern auch in der Rücksicht sehr erheblichen Bedenken unterliegt, daß die fraglichen Personen nach dem gegenwärtigen Marburger Statute dem ersten Wahlkörper angehören, was auch in Gilt der Fall ist, daß diese Personen selbst in der Landeshauptstadt mit einer Steuerzahlung von 8 fl. in den zweiten Wahlkörper gehören, für den sonst ein Census von 40 fl. besteht, und daß eine so ungünstige Einreihung der bezeichneten Personen in die einzelnen Wahlkörper auch den sonstigen Gemeinde-Statuten fremd ist."

Auch bezüglich der Wahlordnung werden einige stilistische Aenderungen vorgeschlagen.

Die Gemeinderepräsentanz Marburg hat dem Bedenken der Regierung Rechnung getragen, und darnach, wie aus der Beilage Nr. 56 zu ersehen ist, die angefochtenen Paragrafen amendirt. Der Sonder-Ausschuß, dem diese Vorlage zur Berathung zugewiesen wurde, findet bei dem Umstande, als den Ansichten und den Interessen der Regierung in jeder Beziehung Rechnung getragen wurde — einen einzigen Fall ausgenommen — sich nicht veranlaßt, irgend welche meritorische Aenderung vorzuschlagen und er erlaubt sich nur einige stilistische Aenderungen zu beantragen.

Nur hinsichtlich des §. 3 der Gemeinde-Wahlordnung, welcher von der Ausschließung vom aktiven und passiven Wahlrechte handelt, wird eine meritorische Aenderung in Antrag gebracht. Von Seite des in der Ausschlußsitzung anwesenden Regierungs-Vertreters wurde nämlich die Ansicht zur Geltung gebracht, daß in Uebereinstimmung mit der Landtags-Wahlordnung und mit der Wahlordnung der Stadt Graz unter die vom aktiven und passiven Wahlrechte ausgeschlossenen Personen auch diejenigen einzubeziehen seien, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert. Der Ausschluß hat sich mit Rücksicht auf die Landtags-Wahlordnung und die Wahlordnung der Stadt

Graz diesem Antrage angeschlossen, und glaubt, daraus nicht gegen die Intentionen der Stadtgemeinde Marburg zu handeln, wenn er, um das Statut nicht einer abermaligen Verschleppung preiszugeben, in dieser Richtung den Intentionen der Regierung Rechnung trägt.

Zu §. 12 der Wahlordnung wurde zwar von Seite des Herrn Regierungsvertreters das Bedenken geltend gemacht, daß bei der Berechnung der Steuerleistung die Zuschläge eingerechnet werden sollten; der Ausschuß hielt sich jedoch nicht für berechtigt, in eine so tief einschneidende Aenderung der Wahlordnung einzugehen, weil dadurch die Anzahl der Wähler theils vermehrt, und theils die Wahlberechtigten in den verschiedenen Wahlkörpern verrückt würden. Er hielt sich um so weniger berechtigt, darauf einzugehen, weil zu dieser Aenderung die Zustimmung der Gemeinderepräsentanz von Marburg erforderlich wäre, welche zuerst bei der heurigen Landtagswahl gegen die Einrechnung der Steuerzuschläge Einsprache erhoben hat. Der Sonder-Ausschuß hat daher beschlossen, den §. 12 in der Fassung der Vorlage vorzuschlagen und nur einige stylistische Aenderungen zu beantragen.

Mittlerweile ist jedoch von Seite der Gemeinderepräsentanz von Marburg eine dringliche Eingabe an den hohen Landtag gerichtet worden, mit der Bitte, den §. 12 dahin abzuändern, daß bei der Berechnung der Steuer für den Wahlcensus auch die Zuschläge einzurechnen seien. Der Gemeinde-Ausschuß, dem diese Eingabe zugewiesen wurde, beschloß, daß auf dieses Petition der Stadtrepräsentanz von Marburg nicht einzugehen sei, u. z. in der Erwägung, daß durch die Annahme dieses Antrages das Wahlrecht in wesentlicher Weise alterirt und eine Bestimmung geschaffen würde, welche auf die Landtagswahlordnung zurückwirkt, nachdem die in der Gemeinde Wahlberechtigten zur Wahl in den Landtag zugelassen werden, und weiters in der Erwägung, daß die von der Regierung vorgelegte neue Landtagswahlordnung dem Verfassungs-Ausschusse zugewiesen wurde, welcher darüber noch nicht Bericht erstattet hat, und daß, wenn auf das Ansinnen der Repräsentanz von Marburg eingegangen würde, dadurch ein Präjudiz geschaffen und der Entscheidung des Verfassungs-Ausschusses vorgegriffen würde. Um jedoch die Möglichkeit zu schaffen, daß das Statut angenommen werde, hat der Sonder-Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Regierung beschlossen, im 2. und 3. Alinea des §. 12 die Worte ohne Zuschlag wegzulassen, so daß diese Alinea lauten würden (liest):

„Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämtliche wahlberechtigte

„Mitglieder in drei Wahlkörper eingetheilt, deren „jeder zehn Mitglieder zu wählen hat. Den ersten „Wahlkörper bilden die Ehrenbürger, dann jene im „§. 1 sub 2 bezeichneten Wahlberechtigten, die an „ihren in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten „Steuern 10 fl. österr. Währ. bezahlen, endlich jene „Wahlberechtigten, die an ihren in der Gemeinde „vorgeschriebenen direkten Steuern über 60 fl. „österr. Währ. bezahlen.

„Der zweite Wahlkörper enthält jene in §. 1 „sub 2 bezeichneten Wahlberechtigten, die in der „Gemeinde eine direkte Steuer unter Zehn Gulden „österr. Währ. bezahlen, dann jene Wahlberechtigten, „die an direkter Steuer in der Gemeinde zwanzig „bis sechzig Gulden österr. Währ. entrichten. Alle „übrigen Wahlberechtigten gehören in den dritten „Wahlkörper“.

Diese Bestimmung kommt auch in der Landtagswahlordnung, so wie in der Wahlordnung für die Stadt Gills vor, und es wurde auch von Seite des anwesenden Regierungsvertreters die Ansicht ausgesprochen, daß gegen diese Fassung von Seite der Regierung kein Anstand erhoben werden dürfte.

Was die formelle Behandlung des vorliegenden Gegenstandes betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß, nachdem das Statut bis in die kleinsten Details durchberathen worden ist, es nicht nothwendig sein wird, heute in die Detailberathung einzugehen, und ich stelle daher im Namen des Ausschusses den Antrag,

„daß die Beschlussfassung in der Weise erfolge, „daß bloß die Ziffern der Paragrafe verlesen werden, „und diejenigen Paragrafe, gegen welche keine Ein- „wendung erhoben wird, als angenommen zu betrach- „ten sind“.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. Graf Gleispach (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen,

„daß sämtliche Paragrafe der Gemeindeordnung „und der Wahlordnung mit Ausnahme der §§. 3 „und 12 der Wahlordnung en bloc angenommen „werden“.

Wir können nur noch an fünf Tagen Sitzungen halten und wir haben mit diesem Gegenstande ohnehin schon viel Zeit verloren. (Beifall.)

Abg. Reuter (Marburg): Mit Rücksicht darauf, daß die früher beanstandeten Paragrafe nach der Ansicht der Regierung formulirt wurden, würde ich mir erlauben, den Antrag des Abgeordneten Graf Gleispach dahin zu erweitern,

„daß das ganze Gesetz en bloc angenommen werde.“

Abg. **Graf Gleispach** (G.-G.-B.) Ich schließe mich diesem Antrage an.

Landeshauptmann: Ich werde §. 12 der Wahlordnung jedenfalls zur Debatte bringen müssen, weil er durch den Antrag des Herrn Berichterstatters, die Worte „ohne Zuschlag“ wegzulassen, abgeändert worden ist.

(Der Antrag auf en bloc Annahme der Vorlage mit Ausnahme des § 12 der Wahlordnung wird angenommen. — Die Gemeindeordnung, sowie die Wahlordnung für die Stadt Marburg mit Ausnahme des § 12 der Wahlordnung wird en bloc angenommen.)

Wünscht Jemand zu §. 12 das Wort?

Abg. **Brandstetter** (L.-B. Marburg): Es scheint von Seite der hohen Regierung die Geneigtheit vorhanden zu sein, seiner Zeit, wenn das Statut in Wirksamkeit tritt, die Zuschläge dennoch in Rechnung zu bringen, und mit Rücksicht darauf dürfte sie sich mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklärt haben. Um nun eine solche Auslegung zu verhüten, und um die Rechte der Steuerträger zu wahren, möchte ich in dieser Beziehung der hohen Regierung einiges zu erwägen geben. Ein einfacher Blick auf die Wählerlisten der letzten Landtagswahl, welche auf Anordnung der Regierung mit Einrechnung der Zuschläge angelegt wurden, zeigt, daß diese Art und Weise die Wahlkörper zu bilden, im directen Widerspruche steht mit dem § 11 des Reichs-Gesetzes vom 5. März 1862, welcher im Artikel XV sagt:

„Das Landes-Gesetz regelt die Bildung der Gemeindevertretung durch eine Wahlordnung mit gebührender Rücksichtnahme auf die Sicherung der Interessen der höher besteuerten.“

Solange also die Einteilung in Wahlkörper aufrecht erhalten bleibt, muß in der Wahlordnung auf die factischen Verhältnisse der Steuerleistung Rücksicht genommen werden, was aber in Marburg nicht mehr der Fall ist, wenn der § 12 der Wahlordnung auf eine Steuerliste sammt Zuschläge angewendet wird. Während jetzt der erste Wahlkörper 231, der zweite 132 und der dritte 805, also alle drei Wahlkörper zusammen 1168 Wahlberechtigte enthalten und die auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Steuerquoten Rücksicht auf die Interessen der Höchstbesteuerten nehmen, so würde bei Einrechnung der Zuschläge der erste Wahlkörper 300 Wahlberechtigte mit einer Steuerleistung bis zu 60 fl. und 110 persönlich Wahlberechtigte mit einer Steuerleistung von 10 fl. enthalten, im zweiten Wahlkörper verbleiben 186 Wahlberechtigte mit einer Steuerleistung bis 20 fl., da-

gegen weist die Wählerliste gar keine persönlich Wahlberechtigten mit einer Steuerleistung unter 10 fl. auf, im dritten Wahlkörper verbleiben dann 572 Wahlberechtigte. Es würden also jene 410 Steuerträger, welche über $\frac{1}{12}$ der Gesamtsteuer bezahlen und mehr als zwei Drittel der gesamten Wahlberechtigten ausmachen, nur den dritten Theil der Ausschuß-Mitglieder zu wählen haben, während die 186 Wähler des zweiten Wahlkörpers, welche kaum $\frac{2}{12}$ der Steuern bezahlen, die gleiche Zahl von Ausschußmitglieder wählen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Gemeindevertretung von Marburg, wenn sie nicht durch den Ausspruch des Herrn Regierungs-Vertreters, daß durch die Nichtaufnahme der Worte „mit Zuschlägen“ das Zustandekommen des so nothwendigen Statutes gefährdet werde, in eine Zwangslage versetzt worden wäre, diesen Vorschlag niemals acceptirt hätte. Mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis nach einem solchen Statute, sowie auf die vorliegende Zwangslage, unterstütze ich zwar den Ausschußantrag, bitte aber die hohe Regierung seinerzeit bei Anwendung dieses Statutes nicht an die Stadtgemeinde Marburg die Zumuthung zu machen, dasselbe in der Weise in Anwendung zu bringen, wie dieß bei der letzten Landtagswahl geschehen ist.

Statthalter **Freih. v. Rübeck:** Ich bedauere, nach der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Vorredners meine Meinung dahin aussprechen zu müssen, daß, wenn der Ausschußantrag angenommen wird, man, wie früher, vor unklaren Verhältnissen stehen wird; denn Anfangs hieß es „directe Steuer ohne Zuschläge“, jetzt sollen zwar die Worte „ohne Zuschläge“ entfallen, aber in der Praxis die Zuschläge doch nicht in die Steuer eingerechnet werden. Die directe Steuer bedeutet eben die Gesamtleistung des Contribuenten, und die Zuschläge werden ebenso gezahlt wie das Ordinarium.

Wenn nun das hohe Haus auf diese Anschauung eingehen sollte, daß zwar die Bestimmung „directe Steuer“ aufgenommen werde, daß man aber der Regierung dabei zu verstehen geben soll, sie dürfe darunter die Zuschläge nicht meinen, dann glaube ich, kommt die Gemeindeordnung von Marburg abermals nicht zu Stande, und wir werden vielleicht in einer anderen Session das Vergnügen haben, sie wieder auf der Tagesordnung zu sehen. Eine Erklärung, wie wir sie soeben gehört haben, scheint mir geradezu gefährdend zu sein, und ich muß den Herrn Berichterstatter schon bitten, angeben zu wollen, ob der Sonder-Ausschuß sich dieser Ansicht angeschlossen hat, oder nicht.

Berichterst. **Dr. Portugall:** Auf die Anfrage des Herrn Statthalters muß ich bemerken, daß der Sonder-Ausschuß bei der Weglassung der Worte: „ohne Zuschlag“

von der Aussicht ausgegangen ist, daß der Ausdruck „directe Steuer“ ohne jeden Beisatz keinem Anstande unterliegen werde, nachdem er der Landtagswahlordnung für das Herzogthum Steiermark, und der Wahlordnung für die Stadtgemeinde Gillsi entnommen ist. Die Auslegung, die von dem Herrn Abg. Brandstetter gegeben worden ist, hat dem Sonder-Ausschusse nicht vorgezeichnet.

(§. 12 wird in der vom Berichterstatter vorgelesenen modificirten Fassung angenommen. —

liest das Gesetz, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeindevahlordnung für die Stadt Marburg erlassen wird. (Beil. Nr. 86.) — Dasselbe wird artikelweise ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Ausschussbericht in Betreff der Reorganisirung der I. technischen Hochschule in Graz.

(Beil. Nr. 79, hiezu Nr. 22.)

Berichterst. **Dr. v. Stremayr** (von der Tribune):

Der Landes-Ausschuss beantragt die Reorganisirung der landlich. technischen Hochschule in Graz und demgemäß die Abänderung des im Jahre 1864 beschlossenen und 1868 revidirten Statutes dieser Hochschule.

Als im Jahre 1864 das Statut über die technische Hochschule beraten und zum Beschlusse erhoben wurde, stand man auf dem Standpunkte der Fachschulen und hat diesen Grundsatz zur strengen Durchführung gebracht. Schon in der Zeit vom Jahre 1864 bis 1868 hat sich aber das Bedürfnis herausgestellt, eine gewisse Erleichterung in diesem damals noch strenge festgehaltenen Systeme der Fachschulen eintreten zu lassen. Dafür sprach zunächst das factische Bedürfnis, weil es wirklich eine nicht unbedeutende Zahl von Hörern gibt, welche entweder nicht im Stande sind, den vollen Umfang der Gegenstände einer bestimmten Fachschule in der vorgeschriebenen Zeit zu bewältigen, oder, welche, wenn auch unter Festhaltung des allgemeinen Bildungsganges an technischen Hochschulen, doch aus der großen Zahl von Gegenständen nur gewisse herausgreifen, und nur diese sich eigen machen wollten. Es sah sich daher die Landesvertretung schon im Jahre 1868 veranlaßt, insbesondere durch Erweiterung des Institutes der außerordentlichen Hörer die Möglichkeit einer Befriedigung des eben angedeuteten praktischen Bedürfnisses zu geben.

Seither haben sich die Verhältnisse abermals geändert, ich möchte sagen fort entwickelt. Es trat zuerst zu Tage, daß von den erweiterten Befugnissen der außerordentlichen Hörer eine sehr bedeutende Anzahl von Hörern der technischen Hochschule Gebrauch gemacht hat, und es äußerte sich zugleich das Bedürfnis in erneuter

Kraft, auch diese Hörer in den Rahmen der technischen Hochschule als ordentliche Hörer einzufügen, was nach den gegenwärtigen Bestimmungen nicht möglich ist. Es erübrigt daher in dieser Beziehung nichts, als das Princip der Lehr- und Lernfreiheit auch an der technischen Hochschule zum Ausdrucke zu bringen.

Abgesehen von dem factischen Bedürfnisse, sprechen aber dafür noch andere wichtige Gründe.

Nicht bloß die Gleichstellung der technischen Hochschule den Universitäten gegenüber, wo die Lehr- und Lernfreiheit längst zur vollen Geltung gekommen ist, sondern auch der Standpunkt, welchen die Mehrzahl der technischen Hochschulen in neuester Zeit überhaupt eingenommen hat, verlangt auch die Einführung der Lehr- und Lernfreiheit.

Es ist bekannt, daß gegen das Princip der Lehr- und Lernfreiheit und gegen die strenge Durchführung desselben vielfache Einwendungen und Bedenken erhoben worden sind und auch gegenwärtig insbesondere mit Rücksicht auf die Erhebungen an den Universitäten erhoben werden. Die technische Hochschule ist aber bei entsprechender Reorganisation in der glücklichen Lage, durch eine Reihe bestimmter Anordnungen alle Gefahren zu beseitigen und alle Bedenken zu beheben, welche gegen die Durchführung der Lehr- und Lernfreiheit auch an den technischen Hochschulen etwa geltend gemacht werden könnten.

Vor Allem soll das System der Fachschulen auch künftighin nicht völlig beseitigt werden; sondern es soll an die Stelle der strengen Sonderung dieser Fachschulen der im Organismus bestimmte Studienplan treten, welcher denjenigen Hörern, die sich einer bestimmten Fachrichtung widmen wollen, den Leitfaden gibt, an dessen Hand sie ihre Studien in entsprechender Weise vollenden können. Es soll ferner das System der Absolutorien und der Diplomprüfungen mit diesem Studienplane in Verbindung gebracht werden, so daß nur diejenigen Absolutorien hinsichtlich bestimmter Fachschulen erlangen und zur Diplomprüfung zugelassen werden können, welche im Laufe der Zeit alle Gegenstände bewältigt haben, die jetzt in dem Studienplane der betreffenden Fachschule eingefügt werden sollen.

Hiezu kommt aber noch, daß durch die Einführung der Maturitätsprüfungen an den Oberrealschulen dafür Sorge getragen ist, daß Diejenigen, welche in den Kreis der technischen Hochschule eintreten, die nöthige Qualifikation und Vorbereitung bereits besitzen, um sich diesem Studium mit aller Aussicht auf Erfolg widmen zu können. Es ist daher auch die Maturitätsprüfung als unerlässliche

Bedingung zur Aufnahme in die technische Hochschule aufgenommen worden.

Dies sind in aller Kürze die wesentlichen Grundsätze, nach denen die Reorganisation der technischen Hochschule erfolgen soll und auf Grundlage deren das organische Statut, welches jetzt der Berathung des hohen Hauses vorliegt, verfaßt worden ist.

Der Sonder-Ausschuß hat sich mit der eingehenden Prüfung der einzelnen Bestimmungen befaßt und im Ganzen nur einige geringe Aenderungen beantragt, welche sich größtentheils auf die stylistische Formulirung der einzelnen Paragraphen beziehen. Zu den diesfalls gestellten Anträgen erlaube ich mir heute noch zwei weitere Anträge zu stellen. Der eine dieser Anträge geht dahin,

„daß im §. 44 des revidirten Statutes nach dem Worte: „Diplomprüfungsordnung“ eingeschaltet werde „im Einvernehmen mit der Regierung“,
der andere,

„daß im §. 46 die Anfangsworte: „die Diplomprüfungsordnung, sowie überhaupt“ — wegzubleiben haben“.

Es ist nämlich der Unterrichts-Ausschuß erst nachträglich von Seite der Regierung aufmerksam gemacht worden, daß an die Stelle der bloßen Einsichtnahme der Regierung in die Diplomprüfungsordnung, das Einvernehmen mit der Regierung gesetzt werden wolle. Der Unterrichts-Ausschuß befürwortet diese Aenderung im Interesse der technischen Hochschule selbst.

Soll das Institut der Diplomprüfungen und der diplomirten Techniker lebensfähig werden, so muß im Wege der Gesetzgebung bestimmt werden, daß die Diplomprüfungen die Eignung zu gewisse ämtliche Stellen gewähre. Um aber dies zu ermöglichen, müssen die Diplomprüfungsordnungen der einzelnen technischen Hochschulen auch der Beurtheilung der Regierung unterzogen werden. Um nun zu vermeiden, daß die Diplome, welche von der hiesigen technischen Hochschule ausgestellt werden, nicht etwa eine mindere Qualifikation der Techniker gewähren, als dies bezüglich der von anderen Anstalten ausgestellten der Fall ist, und diesen Nachtheil von der hiesigen Hochschule ferne zu halten, hat sich der Sonder-Ausschuß bewogen gefunden, diesen Antrag nachträglich zu stellen.

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Gegenstand die

Generaldebatte.

Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich stelle den Antrag
„den Gesetzentwurf en bloc anzunehmen.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Graf Plaz (L.-B. Radkersburg): Ich habe nur eine einzige Einwendung zu machen, welche ich mir schon in einer der letzten Sitzungen, als es sich um die Regulirung der Gehalte der Professoren handelte, zu erheben erlaubte. Es wird hier der Antrag auf Reorganisation einer Anstalt vorgelegt, deren Schicksal in der nächsten Zukunft ungewiß ist, nachdem ein Antrag auf Erwirkung der Uebernahme derselben auf den Staatsfond bei einem Ausschusse in Verhandlung steht, und ich glaube, daß dieses organische Statut trotz seiner vortrefflichen Begründung, welche ich eben anzuhören so glücklich war, nicht zeitgemäß ist.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Statthalter Freih. v. Kübeck: Ich möchte nur zu einem Paragraphen eine Bemerkung machen, nämlich zu §. 40. Nach diesem Paragraphen hat es den Anschein, als ob zu den strengen Prüfungen eben nur Hörer zugelassen werden sollen, welche ein Absolutorium erlangt haben. Nun ist es doch denkbar, daß Kandidaten, welche die Vorträge in einzelnen Fächern als außerordentliche Hörer frequentiren, ihre Kenntnisse in andern Fächern durch Autodidactie vervollständigen; denn es muß wohl als zweifellos angesehen werden, daß sich Jemand, auch ohne die einzelnen Vorträge als ordentlicher Hörer besucht zu haben, doch jene Kenntniß erwerben kann, welche ein ordentlicher Hörer durch den Besuch der Vorlesungen erlangt, um sich den strengen Prüfungen unterziehen zu können. Es dürfte daher gerathen sein, auch für diesen Fall Vorkehrung zu treffen, und es scheint demnach der Regierung wünschenswerth, daß in §. 40 die Bestimmung aufgenommen werde, welche ausgezeichneten Kandidaten, die die nöthigen Kenntnisse besitzen, ohne die schulmäßige Vorbildung zu haben, die Zulassung zu den strengen Prüfungen und zwar über Antrag des Lehrkörpers und über Zustimmung der obersten Unterrichtsleitung ermöglicht.

Es ist dieß die einzige Bemerkung, welche ich machen wollte, nachdem ohnedieß vom Herrn Berichterstatter schon auf jene Paragrafen verwiesen wurde, welche überhaupt zu einer Bemerkung seitens der Regierung Anlaß gegeben hätten.

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir auf die Bemerkungen des Herrn Statthalters nur einige Worte zu erwidern. Sollten statutarische Bestimmungen an einer Unterrichtsanstalt die volle didactische Wirkung äußern, so müssen sie bestimmte Regeln aufstellen, und es kann nicht für ganz außerordentliche Ausnahmefälle vorgesorgt werden; denn sobald eine solche Ausnahme in das Statut aufgenommen wird,

erscheint sie nicht mehr als etwas Außerordentliches und es wird durch ihre Constituirung und Aufnahme die Regel selbst in ihrer Wirkung gelockert. Das ist vor Allem der Grund, warum ich die Aufnahme dieser vom Herrn Regierungsvertreter angedeuteten Bestimmung nicht empfehlen könnte. Dazu kommt aber noch, daß die Regierung selbst Grundzüge über die Organisation des Polytechnikums in Wien und des k. k. technischen Institutes in Brünn aufgestellt hat, welche keine solche Bestimmung erhalten, es scheint mir daher nicht wünschenswerth, eine solche Bestimmung gerade hier aufzunehmen.

(Der Antrag des Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall auf en bloc Annahme wird unterstützt und hierauf angenommen.)

Das organische Statut für die l. technische Hochschule am Joanneum in Graz wird mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung in den §§. 44 und 46 en bloc angenommen.)

Zur Begründung des Antrages II erlaube ich mir, mich einfach auf dasjenige zu berufen, was bereits bei der Besprechung des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses zur Sprache gekommen ist. (Liest den Antrag II der Beil. Nr. 79. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der:

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten, betreffend die Erklärung der von Weiß nach Gleisdorf und der von Hartberg über Burgau nach Brunn bei Fehring führenden Bezirksstraße II. Classe zu Bezirksstraßen I. Classe und Verlegung der von der ungarischen Landesgrenze bei Fehring über Feldbach und St. Marein nach Graz führenden Bezirksstraße I. Classe in die II. Classe.

(ad Beil. Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Seidl** (von der Tribune): Das hohe Haus hat in der 7. Sitzung dieses Jahres den Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßenangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, womit beantragt wird, die von Weiß über St. Ruprecht zum Bahnhofe Gleisdorf, dann die von Hartberg über Burgau und Fürstenfeld zur Eisenbahnstation Brunn führende Bezirksstraße II. Classe in die Bezirksstraßen I. Classe einzureihen, dagegen die dermalige Bezirksstraße I. Classe von der ungarischen Grenze bei Fehring über Feldbach und St. Marein nach Graz als solche aufzulassen und als Bezirksstraße II. Classe zu erklären, an den Sonder-

Ausschuß zur nochmaligen Verathung zurückgewiesen und zwar in Folge eines Zusatzantrages des Herrn Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall, welcher lautet (liest):

„1. Daß es im Titel und im Artikel I statt „zur Eisenbahnstation Brunn“ heiße: „zur Eisenbahnstation Fehring“ und daß die Bezirksstraße I. Classe bis Fehring fortgeführt werde.

2. Daß die Zufahrtsstraße von Feldbach an den Bahnhof und bis zur Anknüpfung an die Gleichenberger Bezirksstraße I. Classe zur Bezirksstraße I. Classe erhoben werde, resp. bleibe, nämlich der Gemeindeweg der Gemeinden Feldbach und Raabau und das bei dem Gasthause Hüttler befindliche Stück der jetzigen Bezirksstraße I. Classe“.

Der Ausschuß konnte nun den ersten Theil des Antrages 1. aus dem einfachen Grunde nicht in Verathung ziehen, weil der Landtag nicht die Competenz hat, eine Eisenbahnstation zu taufen oder umzutausen. Der zweite Theil des Antrages 1, nach welchem die Bezirksstraße I. Classe bis Fehring fortgeführt werden soll, steht mit dem Antrage 2 in so innigem Zusammenhange, daß ich mir erlauben werde, über beide Anträge unter Einem zu berichten.

Zuvor muß ich mir jedoch erlauben, eines Verstoßes Erwähnung zu thun, welcher bei der Stylisirung des Gesetzes vom 3. Oktober 1868, womit die Bezirksstraßen I. Classe bestimmt werden, unterließ. Aus Punkt 3 und 9 des Artikels I des erwähnten Gesetzes würde nämlich hervorgehen, daß der Ort Feldbach von zwei Bezirksstraßen I. Classe berührt werde, was jedoch nicht der Fall ist. Im Punkt 1 heißt es nämlich: „Die Straße von Graz über den Schemerl, Studenzen, Feldbach, Fehring bis an die ungarische Grenze“ diese Straße durchzieht also Feldbach. Im Punkte 9 heißt es: „Die Straße von Mureck über Marfil, Gleichenberg nach Feldbach“. Diese Straße müßte daher nach dieser Stylisirung in Feldbach einmünden, ohne früher eine andere Bezirksstraße I. Classe zu berühren. Nun mündet aber diese Straße nicht in Feldbach, sondern bei dem Hüttler'schen Gasthaus circa $\frac{1}{4}$ Meile vor Feldbach in die von der ungarischen Grenze nach Graz führenden Bezirksstraße ein.

Der Sonder-Ausschuß hat sich nun bei Verathung des Antrages des Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall die Frage vorgelegt, ob die ganze Strecke, auf welche der erwähnte Antrag lautet, in die I. Classe erhoben werden soll, oder ob es nicht für den Verkehr vollständig hinreicht, wenn die Bezirksstraßen I. Classe nördlich und südlich von der Graz Raaberbahn auslaufen, und durch die Bahn mit einander verbunden werden. Der Aus-

schuß hat nun nach der letzteren Ansicht es selbst bei dem regsten Verkehr in dieser Gegend für hinreichend gehalten, wenn in Uebereinstimmung mit dem früheren Ausschuß-Antrage die Straße von Hartberg bis zur Eisenbahnstation Brunn als Bezirksstraße I. Classe erklärt, und die Bezirksstraße I. Classe von Mureck über Gleichenberg bis Feldbach geführt werde, wodurch Punkt 9 des Gesetzes vom 3. Oktober 1868 unberührt bleibt. Der Ausschuß wurde dabei von der Erwägung geleitet, daß der Verkehr von Hartberg über Burgau und Fürstenfeld nach Brunn in der Graz-Kaaserbahn seinen Abschluß findet, und daß der Verkehr weiter nach dem Süden herab ein höchst geringfügiger ist, indem er zu meist nur in den Retourfahrten jener Wagen besteht, welche Wein nach Norden geführt haben. Der Verkehr auf der Straße Mureck — Gleichenberg — Feldbach hat seinen Centralpunkt in Gleichenberg und hat seinen Bestand hauptsächlich diesem Badeorte zu verdanken.

Die Erhebung der Strecke von der Eisenbahnstation Brunn bis Fehring in die I. Classe kann der Ausschuß nicht empfehlen, weil es sich hier um eine Eisenbahn-Zufahrtsstraße handelt, für welche besondere Vorerhebungen nothwendig sind, und weil ferner kein Grund vorhanden ist, eine so kurze Strecke in die I. Classe zu erheben, auf welcher nur der gewöhnliche Localverkehr, wie auf allen und selbst den kleinsten Zufahrtsstraßen, stattfinden wird. Es würde auch den Grundsätzen, welche für die Classification der Bezirksstraßen aufgestellt wurden, geradezu widersprechen, wenn eine Straße I. Classe bei der Station Brunn beginnen und in Fehring ihren Abschluß finden würde. Die Erhebung dieser Straße in die I. Classe wäre nur dann gerechtfertigt, wenn auch die von Fehring nach Radkersburg führende Straße in die I. Classe erhoben würde. Hierüber liegen jedoch weder Petitionen und Anträge von Seite der theilnehmenden Gemeinden vor, noch sind die erforderlichen Vorerhebungen gepflogen worden.

Was den andern Anschluß an die Bahn, nämlich die Errichtung einer Zufahrtsstraße von dem Orte Feldbach zur Station Feldbach betrifft, so konnte der Ausschuß auch auf diesen Antrag nicht eingehen, weil es sich hier nicht um die Erklärung einer Straße II. Classe als Straße I. Classe, sondern um die Neuherstellung eines gegenwärtigen Gemeindegeweges als Eisenbahn-Zufahrtsstraße handelt, welche wieder einem anderen Gesetze, nämlich dem Gesetze vom 16. Oktober 1870 über die Eisenbahn-Zufahrtsstraßen unterliegt. Auch hierüber sind an den Landes-Ausschuß keine Anträge oder Petitionen gerichtet worden, es wurden keine Vorerhebungen gepflogen und der Landes-Ausschuß hat diese Zufahrts-

straße bei der Vorberathung des vorliegenden Gesetz-entwurfes nicht berücksichtigt. Es geht daher heute nicht wohl an, diese Zufahrtsstraße sofort zu einer Bezirksstraße I. Classe zu erheben, um so weniger, als das Interesse der dortigen Bevölkerung ja nur gewahrt wird, wenn die Straße zuerst als Eisenbahn-Zufahrtsstraße hergerichtet und dann als Bezirksstraße I. Classe erklärt wird, was wohl seinerzeit geschehen dürfte, weil sonst die Bezirksstraße I. Classe von Mureck über Gleichenberg nach Feldbach keinen richtigen Abschluß hätte.

Von diesen Erwägungen geleitet, legt der Ausschuß den Gesetzentwurf in der Fassung vor, wie er bereits in der 7. Sitzung vorgelegt ist und beantragt nun zu Art. II den Zusatzantrag (liest):

Durch dieses Gesetz bleibt die im Gesetze vom 3. Oktober 1868 unter Nr. 9 angeführte, von Mureck über Marztl und Gleichenberg bis Feldbach führende Bezirksstraße I. Classe unberührt.

Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall (G.-G.-B.): Ich muß vor Allem die Anschauung, daß die von Feldbach nach Mureck führende Straße bloß wegen des Bades Gleichenberg zu einer Bezirksstraße I. Classe erhoben worden sei, als eine vollkommen irrige bezeichnen. Es mag dieser Umstand vielleicht dazu beigetragen haben, allein der Verkehr auf dieser Straße ist unstreitig in jener Zeit am lebhaftesten, in welcher zum großen Schmerze des Bezirkes Feldbach die Weine nach Obersteier transportirt werden, und wer nicht bloß zur Zeit, wo die Saison des Bades Gleichenberg in der Blüthe steht, sondern auch im Oktober und November in diese Gegend kommt, wird sich davon überzeugen können, wie diese Straße durch die Tag und Nacht ununterbrochen stattfindenden Weinfuhren hergenommen wird.

Eine weitere irrige Ansicht ist, daß die Gegend von Hartberg bis Fürstenfeld ihren Verkehr nur bis zum Anschluß der Eisenbahn-Station Brunn habe, denn diese setzt denselben naturgemäß bis in die Weingegend fort, und diese Strecke ist daher auch die Verbindung mit Radkersburg.

Wenn geltend gemacht worden ist, daß die Straße von Hartberg bis Brunn wegen des Hinterlandes der nordöstlichen Steiermark zur Bezirksstraße I. Classe erhoben worden ist, so gebe ich sehr gerne zu, daß dieses Hinterland bedeutender als manches andere ist, bitte aber dabei nicht zu vergessen, daß Fehring auch eine Kommunikation mit Radkersburg hat, und daß auch hier ein immerhin beachtenswerthes, wenn auch nicht so bedeutendes Hinterland vorhanden ist. Bei Fehring handelt es sich auch nicht um eine Zufahrtsstraße zu einer Bahnstation, sondern darum, daß nicht eine Bezirksstraße

I. Classe eine Viertelstunde vor dem Markte abgeschnitten wird. Hierbei muß ich, ohne daß es mir einfällt, dem hohen Landtage in dieser Beziehung irgend eine Competenz zumuthen zu wollen, nur bemerken, daß es den Markt Fehring schmerzlich berührt, daß die Eisenbahnstation einen anderen Namen hat, zumal, als die Station bei Besprim, trotzdem sie von dem Orte mehr als viermal so weit entfernt ist, dennoch denselben Namen führt. Ich komme daher in erweiterter Weise auf meinen in der siebenten Sitzung gestellten Antrag zurück, und beantrage:

„Die von Hartberg über Fürstenfeld nach Brunn führende Bezirksstraße werde bis zum Markte Fehring verlängert, und um die Verbindung dieses Hinterlandes mit der ganzen Weingegend herzustellen und zu erhalten, habe die Bezirksstraße I. Classe von Fehring bis zur Einmündung in die Murecker Bezirksstraße I. Classe, was sie gegenwärtig ist, auch ferner zu verbleiben.“

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): Ich wende mich vorzüglich gegen den Artikel 2 dieses Gesetzes, welcher lautet: (liest):

„Die dermalige Bezirksstraße I. Classe von der ungarischen Grenze bei Fehring über Feldbach und St. Marein nach Graz wird vom Zeitpunkte der Eröffnung der Graz-Maaber Bahn in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe versetzt.“

„Durch dieses Gesetz bleibt die im Gesetze vom 3. October 1868 unter Nr. 3 angeführte, von Mureck über Marthl und Gleichenberg bis Feldbach führende Bezirksstraße I. Classe unberührt.“

Ich halte eine solche Zurückversetzung dieser Bezirksstraße I. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe für gänzlich verfrüht. Der vorliegende Gesetzentwurf geht von der Ansicht aus, daß die ungarische Westbahn respective die Strecke von Graz nach Fehring schon in nächster Zeit eröffnet werde, welche Voraussetzung aber eine irrige ist, da keine Hoffnung vorhanden ist, daß diese Strecke vor dem nächsten Herbst oder Winter, und vielleicht da nicht einmal eröffnet werde. Bis dahin wird aber wohl noch eine Session des steierm. Landtages stattfinden, und ich sehe daher nicht ein, warum man schon jetzt einen diesfälligen Beschluß fassen soll. Hierzu kommt noch, daß der Ausschuß über die von Freih. v. Hammer-Purgstall angeregten Umstände doch nicht ganz im Reinen gewesen zu sein scheint, und es dürfte daher durch eine Vertagung der Berathung über diesen Punkt auch die erforderliche Zeit gewonnen werden, um diese ganz unklaren Verhältnisse richtig zu stellen. Falls jedoch das

hohe Haus auf die Vertagung nicht eingehen sollte, würde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen:

„Es werde statt der Worte „vom Zeitpunkte der „Eröffnung“ gesetzt werde, „ein Jahr nach Eröffnung.“

Ich stelle diesen Antrag aus dem Grunde, weil die betreffenden Bezirke gerade während des Baues der Eisenbahn sehr in Anspruch genommen werden, um die Straße in einem entsprechenden Zustande zu erhalten, indem gerade zum Zwecke des Eisenbahnbaues diese Straße von vielen schweren Fuhrwerken benützt wird, und hiedurch die Bezirke zu einer sehr bedeutenden Last verurtheilt werden. Ich glaube daher, daß es nicht unbillig wäre, wenn diese Straße erst dann in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe zurückversetzt werden würde, wenn die Bahnstrecke wirklich eröffnet worden ist, denn sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß wenn diese Bahnstrecke im Frühjahr eröffnet wird, nachdem also die betreffenden Bezirke schon um eine Subvention für die Frühjahr-Beschotterung angesucht haben, ihnen dieselbe nach diesem Gesetzentwurfe verweigert werden müßte, obgleich sie ihnen meiner Ansicht nach gebühren würde. Ich bitte daher das hohe Haus, meinen Vertagungsantrag anzunehmen zu wollen.

Abg. **Paishuber** (Fürstenfeld): Ich habe gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls einige Bedenken vorzubringen. Bei der Beurtheilung der Frage, ob eine Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen I. oder II. Classe gehört, sollte wohl vor Allem nach gewissen bestimmten, einheitlichen Principien vorgegangen werden und eines dieser Principien ist, daß eine Bezirksstraße I. Classe Bezirke mit Bezirken, Landestheile mit Landestheilen verbinde. Je größer daher die Ausdehnung des Wirkens einer solchen Straßenstrecke ist, desto eher wird sie in die I. Classe der Bezirksstraßen eingereiht werden können. Wenn wir nun einen Blick auf die Karte werfen, so sehen wir sofort einen Zusammenhang dieser Straße von Hartberg über Fürstenfeld nach Fehring und Feldbach mit der Straße nach Mureck, und nachdem die Straße von Feldbach über Gleichenberg nach Mureck, sowie die von Fehring nach Feldbach Bezirksstraßen I. Classe sind, so würde, wenn die heute geltend gemachten Anschauungen von dem hohen Hause angenommen werden, dadurch, daß man die Straße von Fehring nach Feldbach als Bezirksstraße I. Classe aufrecht hält, eine ununterbrochene Verbindung zwischen Friedberg und Pettau hergestellt sein. Es ist wichtig, daß die Fortsetzung der Straße von Brunn aus am rechten Ufer der Raab in das Gebiet der Mur geht und ich würde es daher sehr beklagen, wenn die Strecke von Brunn bis Fehring, welche gegenwärtig kaum 1000 Klafter umfaßt, nicht zu einer Be-

zirksstraße I. Classe erhoben, und dadurch dem hohen Landtage Gelegenheit geboten würde, im nächsten Jahre jene Idee auszuführen, welche ich mir soeben anzuregen erlaubt habe.

Nach dem Gesagten würde ich es daher für zweckmäßig halten, wenn das hohe Haus in die Beurtheilung und Classifizierung der Straße von Fehring nach Feldbach und Graz heute noch nicht eingehen würde. Der Herr Abg. Szj hat die Gründe, welche für eine Vertagung dieser Frage sprechen, ganz richtig entwickelt; denn, bis die ungarische Westbahn in Betrieb gesetzt wird, dürfte wohl auch dem hohen Landtage noch einmal Gelegenheit geboten werden, sich über diese Frage schlüssig zu machen. Ich würde mir daher den Antrag erlauben:

„Der Art. I habe im Punkte b) zu lauten: Die von Hartberg über Burgau durch das Lafnitzthal über Fürstenfeld und Brunn bis Fehring führende Straße.“

Damit würde auch dem vom Herrn Baron v. Hammer-Purgstall zum Ausdruck gebrachten Wunsche der Umwohner und Bewohner von Fehring Rechnung getragen, indem der Ausdruck Eisenbahnstation vermieden würde.

Der Art. II hätte meiner Ansicht nach dann zu entfallen, für den Fall aber, als dennoch beschlossen werden sollte, heute schon in die Sache einzugehen, behalte ich mir vor, bezüglich desselben einen Abänderungsantrag zu stellen.

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Generaldebatte geschlossen.)

Berichterst. **Seidl**: Der Herr Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall hat es für einen Irrthum erklärt, daß die Straße von Mureck über Marktl und Gleichenberg nach Feldbach vorzugsweise wegen des Badeortes Gleichenberg zur Bezirksstraße I. Classe erklärt wurde; allein gar so irrig ist diese Anschauung nicht. Der hohe Landtag hat in der 14. Sitzung vom 21. September 1868 sowohl den Punkt 9 des Art. I des Gesetzes, womit die Bezirksstraßen I. Classe bestimmt werden und durch welche die Straße von Mureck über Marktl, Gleichenberg nach Feldbach in den Bezirken Mureck und Feldbach zur Bezirksstraße I. Classe erklärt wurde, zum Beschluß erhoben, sondern auch die Motivierung, welche dem Ausschuß-Berichte beigelegt ist und bezüglich dieser Straße folgendermaßen lautet (liest):

„Die von Feldbach über Gleichenberg nach Mureck führende Straße verbindet das Gebiet der Raab mit dem der unteren Mur und dem Knotenpunkt Spielfeld. Sie ist abgesehen vom Transport der nach dem Nordosten Steiermarks gehenden Weine unentbehrlich für den Verkehr der Sauerwässer von Gleichenberg und vermittelt den größten Theil des Personenverkehrs dieses im stei-

genden Aufschwung begriffenen Bades.“ Ein Blick auf die Karte zeigt aber mehrere mit dieser Bezirksstraße I. Classe parallel laufende Straßen gegen Mureck und Radkersburg. Wenn bloß die Rücksicht auf den Transport des Weines bei der Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße I. Classe maßgebend gewesen wäre, so hätte der hohe Landtag gewiß nicht diese, sondern jene, welche direct nach Radkersburg führt, zur Bezirksstraße I. Classe erklärt, weil dieselbe für den Weintransport von viel größerer Wichtigkeit ist, als jene von Mureck. Wollte man übrigens bei der Erhebung einer Straße zur Bezirksstraße I. Classe vorzüglich darauf Rücksicht nehmen, daß auf ihnen Wein verführt wird, so müßte man so ziemlich alle Bezirksstraßen II. Classe zu Bezirksstraßen I. Classe machen, weil der Wein ein Artikel ist, welcher fast auf allen Straßen verführt wird, weil das Unterland beinahe die Hälfte seines Erzeugnisses an das Oberland absetzt. Es ist somit klar, daß bei der Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße I. Classe vorzugsweise die Rücksicht auf den Badeort Gleichenberg maßgebend war.

Der Herr Abg. Freih. v. Hammer-Purgstall findet aber auch den Abschluß dieser Straße bei der Eisenbahnstation Brunn für ungerecht, befürwortet die Verlängerung bis Fehring, sowie die Belassung der Bezirksstraße I. Classe von Fehring bis zur Einmündung in die schon bestehende Bezirksstraße I. Classe und wird darin von dem Landes-Ausschuß-Beisitzer Herrn Pairhuber auf das Kräftigste unterstützt. Nun ich glaube, wenn der Herr Abg. Pairhuber schon damals seinen Antrag gestellt hätte, als dieses Gesetz im Landes-Ausschuße berathen wurde, so würde dem hohen Hause eine zweimalige Debatte über diesen Gegenstand erspart worden sein, der Sonder-Ausschuß hätte die nöthigen Vorerhebungen gepflogen und wäre vielleicht zu einem anderen Resultate gekommen, als das vorliegende, vielleicht aber auch nicht. Uebrigens ist der Antrag, welchen der Sonder-Ausschuß stellt, vollkommen gleich mit dem des Landes-Ausschusses; nachdem aber der Herr Abg. Pairhuber im Landes-Ausschuße nicht für dasjenige plaidirt hat (Abg. Pairhuber: Das wissen Sie ja nicht!), sondern vielmehr der Fassung, welche der Landes-Ausschuß dem hohen Hause vorlegte, zugestimmt hat (Abg. Pairhuber: Das wissen Sie ja nicht!), so wird es allerdings schwer, auf Einwürfe zu antworten, welche eine Frage betreffen, die man für abgethan halten mußte.

Wenn gesagt wird, daß diese Bezirksstraße I. Classe über Fehring bis Mureck fortgeführt werden müsse, weil dadurch eine ununterbrochene Verbindung aufrecht erhalten wird, so kann ich dem gegenüber nur bemerken, daß von

einer Unterbrechung der Verbindung wohl keine Rede sein kann, wenn eine Bezirksstraße I. Classe zu einer Bahnstation führt, und bei einer anderen Bahnstation wieder eine Bezirksstraße I. Classe beginnt, denn, wenn zwei Straßen durch die Eisenbahn verbunden werden, so findet doch keine Unterbrechung des Verkehrsweges statt. Wollte man aber dennoch in einem solchen Falle die Verbindung als unterbrochen ansehen, so müßte man sehr viele Bezirksstraßen I. Classe, welche bei Eisenbahnstationen enden, längs der Bahn weiter führen, bis sie wieder eine Station treffen, von welcher eine andere Bezirksstraße I. Classe abzweigt. Ich kenne eine ziemliche Anzahl von Eisenbahnzufahrtstraßen, welche mindestens dieselbe, wenn nicht eine viel höhere Bedeutung haben, als jene von Fehring bis zum Bahnhof von Brunn, und wenn nun das hohe Haus diese eine so unbedeutenden, ja ich möchte sagen, einzig lokalen Verkehre dienenden Straße zur Bezirksstraße I. Classe erhebt, so würden bald eine Menge Petitionen von Bezirksvertretungen einlaufen, welche mit demselben Rechte die Versetzung ihrer Zufahrtstraßen unter die Bezirksstraßen I. Classe verlangen werden.

Ich bin prinzipiell für jede Verbesserung der Straßen, allein es muß hiebei nach jenen Grundfätzen vorgegangen werden, von welchen der Landes-Ausschuß geleitet wurde, als er im Jahre 1868 dem hohen Landtage das Straßenschema vorlegte, allein schon damals warnte er vor einem zu leichten Vorgehen in dieser Richtung, weil dadurch der Landesfond zu sehr belastet werden könnte. In seinem dießfalligen Bericht sagt er ausdrücklich: „Je reichlicher der Landesfond mit seinen Mitteln bei einer Kategorie der Straßen sich theilt, desto mehr tritt an die Landesvertretung die Forderung heran, den Landesfond nur für jene Straßen in Mitleidenschaft ziehen zu lassen, welche wirklich für das ganze Land, oder aber doch für sehr ausgedehnte Gebiete, als eminent wichtige erscheinen, und für die daher auch ein wirkliches Landes-Interesse spricht.“

Darin, so wie in dem Mittel des Landesfondes liegt daher ein Grund, für die Beschränkung in der gesetzlich festzustellenden Kategorisirung. Ein laxer Vorgang würde zu Ausgaben, welche der Landesfond mit der Zeit zu bestreiten außer Lage wäre, und dabei doch zu Ansprüchen führen, die nicht mehr zurückgewiesen werden könnten.“

Ich glaube, wir stehen hier vor einem solchen Falle, und bin daher nicht in der Lage, im Namen des Sonder-Ausschusses von dem gefaßten Beschlusse abzugehen.

(Liest den Art. I des Gesetzes ad Beil. Nr. 61.)

Abg. **Freih. v. Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich schließe mich dem von dem Herrn Abg. Pairhuber gestellten Antrage an.

(Der Antrag des Herrn Abg. Szj wird unterstützt.)

Abg. **Dr. H. v. Conrad** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß man ohne an dem System der Bezirksstraßen zu rütteln, den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber annehmen könnte, er creirt keine neue Bezirksstraße, sondern vervollständigt nur eine bestehende, indem er in das Netz der schon vorhandenen Bezirksstraßen ein ganz unbedeutendes Stück einfügt. Ich bemerke dies deswegen, weil gesagt worden ist, man solle nicht so ohne weiters Bezirksstraßen I. Classe schaffen, welche doch bedeutende und umfassende Vorerhebungen voraussetzen, was jedoch hier nicht der Fall ist. Ich bin daher für den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber.

Berichterst. **Seidl**: Ich habe bereits früher bemerkt, daß ich im Namen des Ausschusses von dem gestellten Antrage nicht abgehen kann, und halte diese Anschauung, trotzdem sich der Herr Obmann des Ausschusses gegen den Ausschluß ausgesprochen hat, auch jetzt noch aufrecht, weil der Verkehr auf dieser Straße nicht jene Ausdehnung hat, welche eine Bezirksstraße I. Classe erfordert. Ich möchte nicht gerne mißverstanden werden, und mißgönne einem Orte, von welchem ich entfernt wohne durchaus nicht eine Bezirksstraße I. Classe, allein es ist einmal meine Ueberzeugung, daß dadurch von dem aufgestellten System abgewichen und ein Präcedens geschaffen werden würde, welches böse Consequenzen zur Folge haben wird. Man wird spätere Gesuche in dieser Richtung abweisen müssen, und dadurch eine Menge Unzufriedener schaffen, bloß deshalb, weil man bei Beurtheilung dieser Frage sich nicht streng an jene Grundfätze gehalten, die man sich selbst gegeben hat.

(Art. I a) ad Beil. Nr. 61 wird unverändert angenommen. — Absatz b) des Art. I ad Beil. Nr. 61 wird nach dem Antrage des Abg. Pairhuber angenommen.)

Berichterst. **Seidl** (liest Art. II des Gesetzes ad Beil. Nr. 61.)

Abg. **Dr. H. v. Schreiner** (Graz): Ich habe zwar den vom Herrn Abg. Szj gestellten Antrag unterstützt, würde mich aber viel lieber jenem Antrage anschließen, zu welchem dieser Herr Abgeordnete sich zum Worte gemeldet hat, und der darauf hinausgegangen ist, den Art. II dieses Gesetzes vorläufig nicht anzunehmen. Es ist dies eigentlich ein vertagender Antrag, weil nach der Intention des Herrn Antragstellers die Beschlußfassung über die dermalige Bezirksstraße von der ungarischen Grenze bis nach Graz bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten bleiben soll, wann die ungarische Westbahn vollendet und in Betrieb gesetzt sein wird, weil sich erst

dann beurtheilen läßt, ob die Eisenbahn den Verkehr dieser Bezirksstraße in allen Stücken derartig konsumirt hat, daß eine solche Versezung gerechtfertigt erscheint. Ich werde daher gegen den ganzen Art. II und nur eventuell für den Antrag des Herrn Abg. Syz stimmen.

Ich möchte übrigens die Meinung aussprechen, daß das hohe Haus durch die Annahme des Antrages des Abg. Pairhuber eigentlich schon der Abstimmung über den Art. II insoferne präjudicirt hat, als derselbe nunmehr jedenfalls entfallen und die Austragung dieser Frage einem späteren Zeitpunkte überlassen werden muß. Der Grund, welcher mich, und auch gewiß die Mehrheit dieses hohen Hauses bestimmt hat für den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber zu stimmen, ist aber die Erwägung, daß die Bezirksstraßen I. Classe ein Reg. ein System bilden sollen, und weil für die Verbindung eines solchen Straßenstückes mit anderen zur unbehinderten Herstellung des Verkehrs in entsprechender Weise gesorgt werden muß. Aus diesem Grunde wurde im Art. I dieses Gesetzes die über Hartberg und Fürstenfeld nach Febring führende Straße zu einer Bezirksstraße I. Classe erhoben, weil daselbst bereits eine Bezirksstraße I. Classe vorhanden ist, welche die weitere Verbindung mit dem Unterlande herstellt, und zwar für schwere Frachten die einzige. In dieser Beziehung wurde schon vom Herrn Berichterstatter zugegeben, daß die Weinfracht auf dieser Straße eine bedeutende genannt werden muß, sie dient aber nicht nur der Rückfracht, wie behauptet worden ist, sondern wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, auch der Hinfracht. Dieser Verkehr muß aber durch die im Art. II genannte Straße vermittelt werden, weil eine andere directe Verbindung zwischen Febring und Radkersburg für schwere Fuhrwerke nicht besteht. Ich werde daher gegen den Art. II und eventuell für den Antrag des Herrn Abg. Syz stimmen.

Abg. **Pairhuber** (Fürstenfeld): Ich wollte eigentlich daselbst bemerken, was von meinem Herrn Vorredner ausgesprochen worden ist. Auch ich würde einen großen Werth darauf legen, daß der Art. II, nachdem der Antrag zum Art. I angenommen wurde, entfalle, weil er zu dieser Fassung nicht mehr paßt und meiner Meinung nach, noch Vorerhebungen nothwendig sind, um sich ein klares Bild darüber zu machen, welche Theile von der Straße von Febring nach Graz als Bezirksstraße I. Classe aufzulassen, und welche hievon auch in Zukunft als solche zu erhalten seien.

Landeshauptmann: Ich habe wohl von einem vertragenden Antrage des Herrn Abg. Syz sprechen gehört, aber ein dießbezüglicher Antrag ist nicht gestellt worden. Wenn daher Niemand einen solchen Antrag

stellt, so kann ich ihn auch nicht zur Abstimmung bringen.

Abg. **Pairhuber** (Fürstenfeld): Ich stelle den Antrag:

„Der Art. II des Gesetzes werde dem Landes-Ausschuß zur Erhebung der Frage, ob die ganze Straße von Febring nach Graz aufzulassen sei, und von welchem Zeitpunkt diese Auflassung zu erfolgen habe, zugewiesen“.

Abg. **Dr. Seilsberg:** Ich kann die Anschauung, welche zuerst von dem Herrn Abg. Syz geltend gemacht wurde, und welche dahin ging, daß der Art. II zu entfallen habe, nicht theilen, weil es nicht zulässig ist, daß parallel mit der Bahn eine Bezirksstraße I. Classe von der ungarischen Grenze bis Graz geführt werde und nur der zweite Grund, nämlich, daß es nicht thunlich sei, so plötzlich nach Eröffnung der Bahn, welche doch in wenigen Wochen erfolgen kann, die Straße aufzulassen, bestimmt mich der zweiten Form des Antrages zuzustimmen, nämlich, daß erst ein Jahr nach Eröffnung dieser Bahn diese Bezirksstraße I. Classe aufgelassen werde. Ich unterstütze daher diesen Antrag.

Abg. **Syz** (H.-K. Graz): Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Art. II in seiner dermaligen Fassung im Widerspruch steht, mit dem bereits angenommenen Art. I, in welchen ein Stück der bestehenden Bezirksstraße als solche belassen wurde. Wenn nun Art. II in der vorliegenden Fassung angenommen würde, so hätte dies zur Folge, daß die ganze Bezirksstraße und somit auch das Stück, welches im Art. I, erst zur Bezirksstraße I. Classe erklärt worden ist, wieder zu einer Bezirksstraße II. Classe würde. Aus diesem Grunde und weil es gar keine Eile hat, diese Straße zu einer Bezirksstraße II. Classe zu machen, weil heute der Zeitpunkt der Eröffnung der ungarischen Westbahn noch ganz unbekannt ist und vor demselben jedenfalls noch eine Session des steierm. Landtages stattfinden wird, glaube ich, daß es keinem Anstande unterliegen kann, den Art. II wegzulassen.

Berichterst. Seidl. Nachdem Art. II in Folge des gefaßten Beschlusses nicht mehr in der vorliegenden Fassung angenommen werden kann, so glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich denselben entsprechend umstalte, so daß er nun lauten würde: „die dermalige Bezirksstraße I. Classe von der ungarischen Grenze über Feldbach und St. Marein nach Graz wird mit Ausnahme der Straße von Febring nach Feldbach vom Zeitpunkt der Eröffnung der Graz-Maaber Bahn in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe versetzt.“ Hiedurch ist dem bereits gefaßten Beschlusse Rechnung getragen und es wird die Sonderbarkeit vermieden, daß eine Bezirksstraße I. Classe

neben einer eröffneten Bahn läuft, obschon der auf ihr stattfindende Verkehr dem Charakter einer Bezirksstraße I. Classe nicht mehr entspricht. Im Uebrigen berufe ich mich auf dasjenige, was bereits der Herr Abg. Dr. Heilsberg vorgebracht hat und bemerke nur noch, daß das zweite Alinea des Art. II. nunmehr zu entfallen hat. Was der Antrag des Abg. Syz betrifft, nämlich, daß diese Straße erst ein Jahr nach Eröffnung der Grazer Raaber Bahn in die Kategorie der Bezirksstraßen II. Classe versetzt werde, so habe ich für meine Person gegen denselben nichts einzuwenden.

Abg. **Dr. H. v. Schreiner** (Graz): Von meinem Standpunkte aus kann ich nur erklären, daß ich mit dem von dem Herrn Abg. Seidl nicht als Bericht erstatter, sondern im eigenen Namen gestellten Antrage einverstanden bin, insbesondere mit dem Zusatz des Herrn Abg. Syz, denn das Wesen der ganzen Frage liegt doch darin, daß zwischen dem Markte Febring und der Mureker Straße nicht ein Straßenstück leer gelassen werde, welches in das Straßennetz der Bezirksstraßen I. Classe nicht aufgenommen wird. Dies ist meine Intention, und der wird auch entsprochen, wenn der vom Abg. Seidl gestellte Antrag angenommen wird. Ich kann mich daher nur für denselben aussprechen, würde aber dessen ungeachtet den Zusatzantrag des Abg. Syz, nämlich, daß statt der Worte vom Zeitpunkte, gesetzt werde, ein Jahr nach unterstützen.

(Da sich Niemand zum Worte meldet, wird die Debatte geschlossen.)

Berichterst. **Seidl**: Ich möchte mir nur nochmal die Bemerkung erlauben, daß es doch sehr sonderbar ist, wenn eine Straße, deren Verkehr beinahe ganz durch die neben ihr laufende Eisenbahn absorbiert wird, noch als Bezirksstraße I. Classe bleibt, und dadurch den Landesfond belastet, den betreffenden Bezirksfond aber entlastet, dies scheint mir nicht gerecht zu sein, zumal, als durch den verminderten Verkehr die Straße ohnedies weniger abgenützt, und in Folge dessen der Verbrauch an Schotter geringer wird, wodurch die betreffenden Bezirke ohnedies eine bedeutende Erleichterung erfahren. Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

Abg. **Syz** (H. R. Graz): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es sei sehr sonderbar und zeige nicht von vollem Gerechtigkeitsinn, wenn man beantragt, die gegenwärtig als Bezirksstraße I. Classe bestehende Straße solle so lange als solche erhalten bleiben, bis die Grazer Raaber-Bahn eröffnet wird. Dagegen möchte ich, wenn es mir gestattet ist, nur bemerken, daß mein Antrag

durchaus nicht bezweckte, daß die Straße von Graz nach Febring für ewige Zeiten als Bezirksstraße I. Classe bestehen bleibe, sondern nur, daß nicht eine Bezirksstraße I. Classe in die Kategorie II. Classe versetzt werde, bevor nicht die Eisenbahn eröffnet ist. Das kann aber auch erst in einem oder in zwei Jahren geschehen und diese Erwägung war es, welche mich zu meinem Antrage bewogen hat.

(Der Vertagungs-Antrag des Abg. Pairhuber wird hinlänglich unterstützt und sodann angenommen. In Folge dessen entfällt die Abstimmung bezüglich der weiteren Anträge.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten, betreffend die Herstellung einer Brücke über die Save bei Lichtenwald.

(Beil. Nr. 80.)

Abg. **Dr. Ritter v. Conrad**: (G. G. B.) Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werde, weil nothwendig das Gesetz über das Mauthwesen früher berathen sein muß; denn wenn der hohe Landtag erklären würde, von der Einnahme von Mauthgeldern Umgang zu nehmen, so müßte auch das vorliegende Gesetz wesentliche Abänderungen erfahren (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Damit wären die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erschöpft.

Ich bestimme die nächste Sitzung für morgen Dienstag den 11. Oktober um 9 Uhr und setze auf die

Tagesordnung:

Gesetzentwurf, wodurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R.-G.-B. Nr. 18, die Organe bestimmt werden, welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung bewirkt werde (Beil. Nr. 88.)

Bericht des Landes-Ausschusses, die Abänderungen von Bezirksgrenzen oder Bezirksfögen betreffend (Beil. Nr. 92.)

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, womit der Gemeinde Aufsee die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse und mehreren Bezirksvertretungen die Einhebung von Umlagen auf die direkten Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse bewilliget wird. (Beil. Nr. 91.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1872, Capitel IX., Titel 1, Sauerbrunn; Capitel V., Titel 7, Normal-Schulfond. Titel 10, Taubstummen-Lehranstalt, Titel 12, gymnastische Bildungs-

anstellen; Capitel III., Titel 1, Schub, Titel 2, Gendarmerie = Bequartierung, Titel 3, Zwänglings-Verpflegskosten, Titel 5, Feuerwache; ferner über die einschlägigen Stellen der Rechenschaftsberichte; über die hieher gehörigen Specialberichte des Landes-Ausschusses; dann über zugewiesene Petitionen. (Beil. Nr. 82.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über das Präliminare pro 1872, Capitel IV., Titel 1, Straßenbau, Titel 2, Wasserbaukosten, dann über die einschlägigen Stellen der Rechenschaftsberichte (Beil. Nr. 73).

Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten, über den Bericht des Landes-Ausschusses, die

Regelung des Mauthwesens auf nicht ärarischen Straßen betreffend (Beil. Nr. 81.)

Anträge des Sonder-Ausschusses für das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung des Krankenhausstatutes (Beil. Nr. 94.)

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Entwurf des Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Beil. Nr. 93.)

Ich ersuche die Herren im Saale zu bleiben, da noch eine vertrauliche Sitzung stattfindet.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen. (Schluß der öffentlichen Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

